

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 20.12.2023, Nr. 46/2023

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

295	Zustellungen von Verfügungen des Kreises Herford durch öffentliche Bekanntmachung	3
296	Allgemeine Vorschrift des Kreises Herford für das WeserWerreTicket nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinie Sozialticket 2011) in der Fassung der 2. Änderungssatzung (Beschluss des Kreistages vom 15.12.2023)	3
297	Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Herford über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV im Jahr 2024	20
298	Allgemeinverfügung des Kreises Herford zur Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 30.05.2023 zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19.4.2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder	27
299	Beantragung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser in Vlotho zur Versorgung des Verbandsgebiets des WBV Exter-Steinegge	28
300	Jahresabschluss des Kreises Herford 2022	29
301	Hinweis auf die Bekanntmachung über die 5. Änderungssatzung des Zweckverbandes krz/Neufassung der Satzung aus Anlass der Eingliederung der Zweckverbände GKD Paderborn und OWL-IT in den Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold	30

Bekanntmachungen der Kreiskliniken Herford-Bünde AöR

302	Jahresabschluss der Kreiskliniken Herford-Bünde AöR 2022	31
-----	--	----

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

303	13. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Herford (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 05.12.2011“ vom 18.12.2023	35
304	Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5.28 „Lützowstraße“	36
305	Gebührensatzung für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Hansestadt Herford vom 18.12.2023	38

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

306	Zustellungen von Verfügungen der Stadt Bünde durch öffentliche Bekanntmachung	41
307	Bauleitplanung der Stadt Bünde Feststellungsbeschluss, Genehmigung und Wirksamwerden der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bünde „Sonderbaufläche Entsorgung und Recycling“	41

308	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Bünde vom 15.12.2023	43
Bekanntmachungen der Kommunalbetriebe Bünde		
309	Gebührensatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) für die Straßenreinigung in der Stadt Bünde vom 19.12.2023	45
310	6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) vom 19.12.2023	48
Bekanntmachungen der Stadt Löhne		
311	10. Änderungssatzung vom 14.12.2023 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Löhne vom 22.12.2016	50
312	14. Änderungssatzung vom 14.12.2023 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung in der Stadt Löhne vom 06.02.2009	52
313	20. Änderungssatzung vom 14.12.2023 zur Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Löhne in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.2022	53
314	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Löhne am Donnerstag, 18. Januar 2024 ab 18 Uhr im VHS-Forum in der Werretalhalle Löhne, Alte Bündler Str. 14, 32584 Löhne	54
315	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Löhne vom 14.12.2023 (Hebesatz-Satzung)	55
Bekanntmachungen der Gemeinde Hiddenhausen		
316	Hundesteuersatzung der Gemeinde Hiddenhausen vom 14.12.2023	57
317	Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hiddenhausen	60
318	4. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Aussiedler, Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Hiddenhausen	64
319	15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Hiddenhausen vom 07.12.2000	65
320	Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen (Friedhofssatzung) vom 15.12.2023	66
321	Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.2023	79
322	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Hiddenhausen vom 14.12.2023	83
323	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Hiddenhausen	84
Bekanntmachungen der Kommunalbetriebe Hiddenhausen		
324	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Kommunalbetriebe Hiddenhausen	86

Bekanntmachungen des Kreises Herford

295

Zustellungen von Verfügungen des Kreises Herford durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellungen von Verfügungen des Kreises Herford werden diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

296

Allgemeine Vorschrift des Kreises Herford für das WeserWerreTicket nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinie Sozialticket 2011)

**in der Fassung der 2. Änderungssatzung
(Beschluss des Kreistages vom 15.12.2023)**

Präambel

Das Land gewährt den Kreisen seit dem Jahr 2011 auf der Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinie Sozialticket 2011)“ Zuwendungen zur Förderung von Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr. Die Mittel sind jährlich zu beantragen.

Der Kreis als Aufgabenträger und zuständige Behörde für die ÖSPV hat entschieden, die Verwendung dieser Fördermittel im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu regeln.

Nach Art. 2 lit. I) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist eine allgemeine Vorschrift eine Maßnahme, die diskriminierungsfrei für alle öffentlichen Personenverkehrsdienste derselben Art in einem bestimmten geografischen Gebiet gilt, das im Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Behörde liegt.

Als allgemeine Vorschrift in diesem Sinne regelt diese Satzung die Einzelheiten der Weiterleitung der dem Kreis Herford als zuständiger Behörde zugewendeten Fördermittel nach der Richtlinie Sozialticket 2011 an die in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen. Damit gewährt der Kreis Herford einen Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit dem WeserWerreTicket im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Die Weiterleitung dieser Mittel dient der nachhaltigen Sicherung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben. Gleichzeitig wird mit der Einführung von Sozialtickets der Öffentliche Personennahverkehr gestärkt.

Der Kreistag des Kreises hat aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 durch Beschluss am 27.09.2019 folgende Satzung (1. Änderungssatzung) erlassen:

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsgrundlagen, Rechtsform, Zuständigkeit

1.1 Rechtsgrundlagen

Diese allgemeine Vorschrift beruht auf den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein- Westfalen (Richtlinie Sozialticket 2011)“ i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

1.2 Rechtsform

Diese allgemeine Vorschrift ergeht als Satzung des Kreises gemäß § 5 KrO NRW.

1.3 Zuständigkeit / Aufgabenträger als zuständige Behörde

Zuständige Behörde i.S.d. Art. 2 lit. b) und I) VO (EG) Nr. 1370/2007 für den Erlass und die Durchführung der allgemeinen Vorschrift ist der Kreis als Aufgabenträger des ÖPNV gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW. Soweit in dieser Satzung von der zuständigen Behörde die Rede ist, ist damit der Kreis als der diese Satzung erlassende Aufgabenträger gemeint.

1.4 Zuständigkeit infolge Delegation

Soweit der hiesigen zuständigen Behörde künftig im Rahmen von Delegationsvereinbarungen gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW die Zuständigkeit nach der Richtlinie Sozialticket 2011 bezogen auf bestimmte Linien/Linienabschnitte oder ein bestimmtes Gebiet übertragen wird, gelten die Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend.

Soweit die hiesige zuständige Behörde künftig im Rahmen von Delegationsvereinbarungen gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW die Zuständigkeit nach der Richtlinie Sozialticket 2011 bezogen auf bestimmte Linien/Linienabschnitte oder ein bestimmtes Gebiet auf eine andere Behörde überträgt, finden die Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift darauf keine Anwendung.

2. Geltungsbereich

2.1 Geografischer Geltungsbereich

Diese allgemeine Vorschrift gilt im gesamten Gebiet (räumlicher Zuständigkeitsbereich) des Kreises.

2.2 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten und Definition der Leistungseinheiten sowie Linienbündel

2.2.1 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten

Diese allgemeine Vorschrift gilt für alle Linienverkehre nach § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde (Ziff. 2.1), soweit es sich dabei um öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG handelt. Hiervon umfasst sind auch Linienverkehre, die als Bedarfsverkehre betrieben werden. Maßgeblich ist die im jeweiligen Genehmigungsbescheid ausgewiesene Verkehrsform.

Hinsichtlich der durch Delegation begründeten Zuständigkeit bezieht sich die Geltung der allgemeinen Vorschrift auf die in Ziff. 1.4 genannten Verkehre.

2.2.2 Definition von Leistungseinheiten

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift werden die einbezogenen Verkehrsdienste eines Betreibers (Ziff. 2.2.1) getrennt nach unterschiedlichen Leistungseinheiten betrachtet, d.h. sowohl die Berechnung der Anteile an Mitteln nach Richtlinie Sozialticket 2011 (Ziff. 6) als auch die Parametrisierung (Ziff. 7) und Überkompensationskontrolle (Ziff. 8) werden für diese Leistungseinheiten getrennt vorgenommen. Die Leistungseinheit wird für diese Zwecke wie folgt definiert:

- Gemeinwirtschaftliche Linienverkehre, für die der Betreiber einen öffentlichen Dienst- leistungsauftrag im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 erhalten hat und für die er Inhaber der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse bzw. der Betriebsführer ist (vgl. Ziff. 4.1), stellen jeweils eine zusammenhängende Leistungseinheit dieses Betreibers dar.
- Eigenwirtschaftliche Linienverkehre des Betreibers innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der hiesigen zuständigen Behörde werden als zusammenhängende Leistungseinheit des Betreibers angesehen.

2.2.3 Definition „Linienbündel“ und „Linie“ bzw. „einzelne Linien“

2.2.3.1 Linienbündel

Im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens nach Ziff. 10 erfolgt die Aufschlüsselung der maßgeblichen Daten für die einzelnen Leistungseinheiten (Ziff. 2.2.2), differenziert nach Linienbündeln / Linien. Linienbündel / Linien werden für diese Zwecke wie folgt definiert:

a) Linienbündel im engeren Sinne

Ein Linienbündel liegt in folgenden Fällen vor:

- wenn dem Betreiber Genehmigungen nach § 9 Abs. 2 PBefG „gebündelt“ erteilt wurden oder
- wenn der maßgebliche Nahverkehrsplan Linienbündel definiert und das jeweilige Bündel ausschließlich von einem Betreiber bedient wird, der für alle Linien des Bündels Inhaber der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse bzw. der Betriebsführung ist (vgl. Ziff. 4.1). Als ein Betreiber gilt auch eine Gemeinschaft mehrerer Unternehmen, wenn die fraglichen Verkehre aufgrund von Gemeinschaftskonzessionen bedient werden (vgl. Ziff. 4.1).

b) Vorhandene Netze als Linienbündel im weiteren Sinne

Definiert der maßgebliche Nahverkehrsplan keine Linienbündel bzw. liegt keine „gebündelte“ Genehmigung nach § 9 Abs. 2 PBefG vor, so wird ein vorhandenes Verkehrsnetz als ein Linienbündel behandelt, insbesondere bei Linien, die wirtschaftliche und/oder verkehrliche Verflechtungen i. S. d. § 9 Abs. 2 PBefG aufweisen. In diesem Fall legt der Betreiber mit Antragstellung (Ziff. 10.1) die Bündelung der betreffenden Linien dar. Wenn die zuständige Behörde dem nicht binnen vier Wochen widerspricht, gilt ihre Zustimmung zu dieser gebündelten Betrachtung als erteilt. Buchstabe c) gilt auch für diesen Fall.

c) Teile von Linienbündeln

Bei gemischten Linienbündeln (Bedienung eines Linienbündels bzw. eines vorhandenen Netzes durch mehrere Betreiber) werden die jeweils von einem Betreiber bedienten Linien dieses Bündels als ein Linienbündel behandelt.

2.2.3.1 Einzelne Linien

Liegt kein Linienbündel i.S.d Ziff. 2.2.3.1 lit. a) bis c) vor, werden die Linienverkehre eines Betreibers jeweils einzeln betrachtet.

3. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Betreiber

Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO (EG) Nr. 1370/2007 wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Betreiber in dieser allgemeinen Vorschrift wie folgt definiert:

3.1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung: Höchsttarif für WeserWerreTickets

Alle Betreiber im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, bei den WeserWerreTickets die nachstehenden Höchsttarife nicht zu überschreiten. Der Höchsttarif ergibt sich als Ermäßigung der WeserWerreTickets nach den Festlegungen der Ziffer 3.2 bzw. 3.5. Er gilt für die Fahrgastgruppe der Berechtigten nach Ziff. 2.2 der Richtlinie Sozialtickets 2011.

3.2 Festlegung des Höchsttarifs für WeserWerreTickets

Der Höchsttarif für WeserWerreTickets wird wie folgt festgelegt:

Es gelten die jeweiligen im „Westfalentarif“ (https://teutoowl.de/owlv/dl/tarifbedingungen/001_TB_und_BB_WestfalenTarif_01082019.pdf) gemäß Ziff. 6.6.4 der Tarifbestimmungen festgelegten Preise der WeserWerreTickets als einzuhaltender Höchsttarif.

3.3 Referenztarife und Ermäßigungen

Als Referenztarif für das WeserWerreTicket wird das Monatsticket Jedermann der Preisstufe 4 festgelegt. Die zu gewährende Ermäßigung des WeserWerreTickets beträgt mindestens 70 % gegenüber den Preisen des Monatstickets Jedermann der Preisstufe 4 abzüglich der in der Anlage Referenzvermerk dargestellten Nutzbarkeitsunterschiede, der Preis des WeserWerreTickets darf 40 € nicht überschreiten.

Nutzbarkeitsunterschiede sind in einem Vermerk dargelegt (Anlage 1), in dem nachvollziehbar nachgewiesen ist, dass die geforderte Mindestermäßigung für die dort aufgeführten Tickets im Vergleich zum Referenzticket erfüllt ist.

Soweit die zuständige Behörde feststellt, dass die Ermäßigung nicht eingehalten wird, wird ein Ausgleich nur insoweit gewährt, als Tarife, die den Anforderungen an die Mindest- Ermäßigung entsprechen, nicht überschritten werden.

3.4 Begünstigter Personenkreis

Als Berechtigte gelten die Berechtigten der Fahrgastgruppen nach Ziff. 2.2 der Richtlinie Sozialtickets 2011.

3.5 Nachweis von Mindestermäßigungen

Mit Antragstellung (Ziff. 10.1) hat der Betreiber der zuständigen Behörde das Bestehen von Mindest-Ermäßigungen für das WeserWerreTicket nachzuweisen. Die zuständige Behörde legt die maßgeblichen Referenztarife und Ermäßigungen fest und prüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziff. 3.3.

4. Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Mittel

4.1 Kreis der Antragsberechtigten / Betreiber

Antragsberechtigt sind Verkehrsunternehmer nach § 3 PBefG, die Verkehre i.S.d. Ziff. 2.2.1 betreiben (Betreiber). Betreiber ist die natürliche oder juristische Person, die Inhaber von Liniengenehmigungen oder einstweiligen Erlaubnissen nach PBefG ist oder die Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist.

Im Fall von Gemeinschaftskonzessionen sind die Gemeinschaftskonzessionäre jeweils anteilig entsprechend ihres Leistungsanteils in Wagenkm antragsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG auf einen Betreiber übertragen ist.

Im Fall der Betriebsführungsübertragung ist nur der Betriebsführer, nicht auch der Genehmigungsinhaber antragsberechtigt.

Weiter sind anspruchsberechtigt SPNV-Unternehmen i.S.v. § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) im räumlichen Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift, die freiwillig das WeserWerreTicket anwenden. Sie erhalten einen Ausgleich nach Maßgabe der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift auf der Grundlage einer mit dem Kreis abzuschließenden Vereinbarung (Anlage 2 „Mustervereinbarung“).

4.2 Weitere Anforderungen

4.2.1 Anreizregelung

Gemäß der Anreizregelung nach Ziff. 9 setzt die Gewährung von Mitteln nach dieser allgemeinen Vorschrift voraus, dass die Fahrgäste der Betreiber auf den vom Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Linienverkehren die Mobilitätsgarantie NRW nutzen können.

4.2.2 Verkehrsdienste gemäß personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen

Voraussetzung für die Gewährung des Ausgleichs ist ferner, dass der Betreiber die von ihm betriebenen und vom Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift umfassten Linienverkehre im Bewilligungsjahr gemäß den ihm erteilten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnissen einschließlich Zustimmungen zum Fahrplan durchführt.

Teil 2: Bestimmungen für den Ausgleich

5. Ausgleich

5.1 Gewährung des finanziellen Ausgleichs

Nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erhalten die Betreiber Ausgleichsmittel gemäß Richtlinie Sozialticket 2011 für Zwecke des ÖPNV. Die Weiterleitung der Ausgleichsmittel bezweckt die Gewährleistung der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben; der Ausgleich dient dabei als Kompensation der finanziellen Auswirkungen nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf die Kosten und die Einnahmen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen nach Ziff. 3 zurückzuführen sind. Dieser Ausgleich wird jeweils auf ein Kalenderjahr bezogen bewilligt (Bewilligungsjahr = Durchführungszeitraum).

5.2 Kein Anspruch auf Vollkompensation

Die allgemeine Vorschrift begründet keinen Anspruch auf Vollkompensation des finanziellen Nettoeffekts nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007. Ferner besteht kein Anspruch auf Vollaussgleich der Kosten nach Ziff. 5.1.

5.3 Begrenzung des Ausgleichs

Als Ausgleich (Ziff. 5.1) erhält der Betreiber maximal den sich aus der jeweiligen jährlichen Bewilligung nach der Richtlinie Sozialticket 2011 gemäß den Regelungen nach Ziff. 6 ergebenden Betrag, soweit dieser die beihilfenrechtliche Obergrenze nicht überschreitet, die sich aus der Festlegung der Parameter nach Ziff. 7 sowie der Überkompensationskontrolle nach Ziff. 8 in Verbindung mit dem Anreizsystem nach Ziff. 9 ergibt.

5.4 Weitere Voraussetzungen für die Gewährleistung der Mittel

Die Mittel nach dieser Richtlinie werden nur Betreibern gewährt, die auf ihren Linienverkehren in dem Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr) den Gemeinschaftstarif nach § 5 Absatz 3 ÖPNVG NRW anwenden. Die Anwendung des vorgenannten Gemeinschaftstarifs wird daher zur Voraussetzung für die Weiterleitung der Mittel nach Richtlinie Sozialticket 2011 gemacht.

6. Berechnung des Ausgleichs

6.1 Hierfür bereitgestelltes Budget

Der Kreis Herford erhält nach Maßgabe der Richtlinie Sozialticket 2011 Mittel zur Förderung von Sozialtickets. Der auf den Kreis Herford entfallende Anteil an den insgesamt zur Verfügung stehenden Landesmitteln wird vom Land NRW entsprechend Ziff. 5.4.1 und 5.4.2 der Richtlinie Sozialticket 2011 jährlich neu berechnet und mit Zuwendungsbescheid der zuständigen Bezirksregierung bewilligt.

Der Gesamtbetrag dieser jeweils vom Land NRW bewilligten und bereitgestellten Mittel wird vom Kreis Herford sowohl für das Angebot „Deutschlandticket sozial“ als auch als Ausgleich für das WeserWerreTicket verwendet. 40% des Gesamtbetrages der dem Kreis Herford auf Basis der Richtlinien Sozialticket 2011 bewilligten und bereitgestellten Mittel (nachfolgend „Landesmittel Sozialticket“) bilden das Mindestbudget, das über diese Allgemeine Vorschrift weitergeleitet wird. Das Mindestbudget wird erhöht, wenn weniger als 60% der Landesmittel Sozialticket zum Ausgleich des „Deutschlandticket sozial“ verwendet werden.

Von dem Betrag „Mindestbudget“ dieser jeweils vom Land NRW für den Kreis Herford bewilligten und bereitgestellten Mittel wird zunächst auf der Basis der von IT.NRW für das Vorvorjahr ermittelten Hilfeempfänger nach SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und SGB XII („Sozialhilfe“) ein Betrag für das Gebiet des Aufgabenträgers Stadt Bünde abgezogen, der sich aus dem Verhältnis des Anteils der Stadt Bünde an der Gesamtzahl der o. g. Hilfeempfänger im Kreis Herford errechnet. Von dem verbleibenden Betrag wird für Ermittlung der Fördersumme für die vorhandenen Sozialticket-Modelle im Kreis Herford (mit Ausnahme der Stadt Bünde) eine Gewichtung anhand der Ticketpreise und der Nutzungshäufigkeiten (= Zahl der Nutzungen je Ticket = Nutzungsziffern) nach dem Modell

- A: Gemeldete rab. 4er-Tickets (kreisweit) * Nutzungsziffer 4 * Verkaufspreis
- B: Gemeldete WeserWerreTickets * Nutzungsziffer 50 * Verkaufspreis

- Berechnung Förderanteil für rab. 4er-Tickets = $A / (A+B)$
- Berechnung Förderanteil WeserWerreTicket = $B / (A+B)$ vorgenommen.

6.2 Maßstäbe für die Weiterleitung der Ausgleichsmittel und Anteil des jeweiligen Betreibers am Budget

Der Anteil des jeweiligen Betreibers an dem Budget nach Ziff. 6.1 wird wie folgt errechnet:

Die zuständige Behörde addiert sämtliche ihr zuzuordnenden Brutto-Erträge aus dem Verkauf von WeserWerreTickets im Bewilligungsjahr in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Die Behörde ermittelt sodann aus der Gesamtsumme der von den Betreibern mitgeteilten Erträge aus dem Verkauf der WeserWerreTickets die Anzahl der verkauften WeserWerreTickets, indem sie die Gesamtsumme durch den Verkaufspreis des WeserWerreTickets teilt. Sodann multipliziert sie diese Zahl mit dem Differenzbetrag zwischen dem Verkaufspreis des WeserWerreTickets und dem Referenzticket (Bewertungsbetrag), der 90,00 € nicht überschreiten darf. Das Multiplikationsergebnis stellt das „vorläufige Ausgleichsbudget“ für das jeweilige Bewilligungsjahr dar.

Sofern dieses vorläufige Ausgleichsbudget das nach Ziffer 6.1 bereitgestellte Budget nicht überschreitet, erhält jeder Betreiber bezogen auf die jeweilige Leistungseinheit seinen Anteil wie folgt:

Die Behörde errechnet die Anteile der Betreiber an dem vorläufigen Ausgleichsbudget anhand des Verhältnisses der jeweiligen Erträge aus dem Verkauf von WeserWerreTickets der Betreiber zu den Gesamterträgen nach Satz 2.

Überschreitet das vorläufige Ausgleichsbudget das nach Ziffer 6.1 bereitgestellte Budget, erhält jeder Betreiber bezogen auf die jeweilige Leistungseinheit seinen Anteil wie folgt:

Die Behörde errechnet die Anteile der Betreiber an dem nach Ziff. 6.1 bereitgestellten Budget anhand des Verhältnisses der jeweiligen Erträge aus dem Verkauf von WeserWerreTickets der Betreiber zu den Gesamterträgen nach Satz 2.

Erbringt ein Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), erfolgt die Ermittlung des Anteils dieses Betreibers getrennt für die jeweilige Leistungseinheit.

6.3 Maßgebliche Erträge

Maßgeblich sind nicht die kassentechnischen Einnahmen, sondern die den Betreibern nach dem Ergebnis der Einnahmenaufteilung in den jeweiligen Verkehrsverbünden/-gemeinschaften zugeschiedenen Brutto-Erträge aus dem Verkauf von WeserWerreTickets.

6.4 Vorbehalt / Korrektur des Anteils

Die Weiterleitung des gemäß vorstehenden Regelungen berechneten Anteils an den Mitteln nach Richtlinie Sozialticket 2011 an den jeweiligen Betreiber steht unter dem Vorbehalt, dass sich aus den weiteren Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zur Überkompensation kein niedrigerer Betrag ergibt (vgl. Ziff. 8.2 und 8.3); insofern handelt es sich bei der Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach Richtlinie Sozialticket um einen Höchstbetrag.

7. Grundlegende Regelungen zum Überkompensationsverbot und zur Parametrisierung nach VO (EG) Nr. 1370/2007

7.1 Systematik

Gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist der Ausgleich (Ziff. 5.1) auf den finanziellen Nettoeffekt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu begrenzen (Ziff. 5.3). Zur Wahrung dieses Überkompensationsverbots sind eine Vorab-Parametrisierung sowie eine nachträgliche Überkompensationskontrolle wie folgt durchzuführen: Zunächst werden die Ausgleichsparameter gemäß Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (Obergrenze nach Parametern) so gebildet, dass eine Überkompensation ausgeschlossen wird. Der durch die Parameter bestimmte Betrag ist der maximal mögliche Ausgleich; siehe dazu Ziff. 7.5 und 7.6.

Bei der nachträglichen Überkompensationskontrolle gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt eine Spitzabrechnung auf Grundlage der maßgeblichen Kosten und der maßgeblichen Einnahmen. Der Ausgleich ist danach begrenzt auf den Differenzbetrag aus den maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns und den maßgeblichen Einnahmen; siehe dazu Ziff.8.

Für diese beiden Schritte zur Wahrung des Überkompensationsverbots gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen der Ziffern Ziff. 7.2 bis 7.4. Soweit ein Betreiber einen Ausgleich nach den Bestimmungen § 11a ÖPNVG NRW erhält, erfolgt die nachträgliche Überkompensationskontrolle gesamthaft unter Einbezug der nach der Richtlinie Sozialticket 2011 gewährten Ausgleichsmittel im Rahmen der Schlussabrechnung für die Ausgleichsmittel nach § 11a ÖPNVG NRW. In diesem Fall gilt das Anreizsystem gemäß Ziff. 9 dieser Allgemeinen Vorschrift abweichend von den Regelungen der Allgemeinen Vorschrift zu § 11a ÖPNVG NRW; im Rahmen der Überkompensationskontrolle darf der Betreiber somit von seinen Einnahmen aus dem WeserWerreTicket den sich nach Maßgabe von Ziff. 9 i.V.m. Anlage 3 ergebenden Betrag absetzen.

7.2 Vorrang der Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Soweit für einen Linienverkehr (Ziff. 2.2) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (z.B. Betrauung oder Verkehrsvertrag i.S.v. Art. 8 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007) besteht, der für diesen Verkehr Ausgleichsparameter i.S.d. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bestimmt und nach dem die Mittel aufgrund der hiesigen all- gemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung zur Wahrung des Überkompensationsverbots einbezogen werden, sind ausschließlich und abschließend die entsprechenden Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Parametrisierung sowie im Falle des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auch für die nachträgliche Überkompensationskontrolle maßgeblich; es erfolgt keine Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift. Der Betreiber hat bei Antragstellung bzw. im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten (Ziff. 10.3.3 lit. c) entsprechende öffentliche Dienstleistungsaufträge vorzulegen. Soweit die zuständige Behörde selbst den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, reicht dessen Benennung. Der Betreiber hat ferner der zuständigen Behörde das jeweilige Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle mitzuteilen (siehe Ziff. 10.3.3), soweit diese nicht von der zuständigen Behörde selbst durchgeführt wurde oder ihr die prüfende Behörde das Ergebnis zur Verfügung stellt.

Soweit kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, der den Anforderungen nach Satz 1 genügt, erfolgt die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift.

7.3 Bezugspunkt für die Prüfung einer Überkompensation

Die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beziehen sich jeweils auf die in Ziffer 2.2.2 genannten Leistungseinheiten.

Die Prüfung bezieht sich hierbei auf die gesamten Kosten und Einnahmen für die Bedienung dieser Leistungseinheiten im jeweiligen Bewilligungsjahr.

7.4 Anteilsberechnung bei grenzüberschreitenden Verkehren

Bei Leistungseinheiten, die die Gebietsgrenzen der hiesigen zuständigen Behörde zu anderen Aufgabenträgern überschreiten (grenzüberschreitende Leistungseinheiten) erfolgt die Zuordnung der Kosten und Einnahmen auf das Gebiet der hiesigen zuständigen Behörde analog den Regelungen in Ziffern 7.6.1 und 7.6.2.

7.5 Parameter gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) i) VO (EG) Nr. 1370/2007

Der Betreiber hat mit Antragstellung (Ziff. 10.1) für jede Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2), differenziert nach Linienbündeln / Linien (Ziff. 2.2.3), eine Vorabkalkulation der Kosten und Erträge einzureichen; er hat dazu ein vorgegebenes Formblatt zu verwenden.

Soweit der Betreiber bei der zuständigen Behörde für das Bewilligungsjahr für die betreffenden Leistungseinheiten Anträge auf einen Ausgleich nach den Bestimmungen § 11a stellt bzw. gestellt hat, ist ein gesonderter Nachweis der Vorabkalkulationen nach Ziffern 7.6.1 und 7.6.2 dieser allgemeinen Vorschrift entbehrlich.

7.6 Erstellung der Vorabkalkulation

Kosten und Einnahmen sind jeweils netto, also ohne die jeweilige Mehrwertsteuer auszuweisen.

7.6.1 Vorab-Kostenkalkulation

Der Betreiber entwickelt die Vorabkalkulation (Ziff. 7.5) aus den Gesamtkosten seines Unternehmens wie folgt:

- die Zuordnung der Kosten zu der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (getrennte Rechnungslegung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe einheitlich für alle Leistungen für die Laufzeit der Liniengenehmigungen an, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird.
- Für die Abschnitte von Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Kosten auf die Abschnitte der Linie in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden sachgerecht, nachvollziehbar und einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben.

- Der Betreiber erstellt seine Kalkulation nach nachvollziehbaren Maßstäben aus den tatsächlichen Kosten mindestens des Vorjahres und der Prognose der Kostenentwicklung mithilfe sachgerechter Annahmen über die Entwicklung dieser Kosten für das Bewilligungsjahr. Der Betreiber erstellt diese Herleitung der Kostenkalkulation für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenherleitung zurückgeführt.

7.6.2 Vorab-Ertragskalkulation

Der Betreiber entwickelt die Vorabkalkulation (Ziff. 7.5) aus den Gesamterträgen seines Unternehmens wie folgt: Die Zuordnung der Erträge zu der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe einheitlich für alle Leistungen für die Laufzeit der Liniengenehmigungen an, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird. Folgende Einnahmenpositionen sind mindestens zu berücksichtigen:

- Abgeschätzte Fahrgelderlöse nach "Einnahmen aus dem Verkauf von WeserWerreTickets" und „Jedermanneinnahmen“ getrennt
- Abgeschätzte gesetzliche Ausgleichsleistungen nach § 145 SGB IX
- Abgeschätzte sonstige Einnahmen und/oder sonstige beantragte bzw. erwartete Ausgleichsleistungen/ Förderungen
- Kapitalerträge und -verzinsung (vgl. 8.2.3)

7.6.3 Grundsätze / Testate

Der Betreiber weist durch Eigenerklärung und auf Verlangen durch Testat eines von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen nach:

- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Kosten / Erträge nach objektiven Maßstäben zu der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien sind erfüllt; Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist beachtet (getrennte Rechnungslegung);
- der Betreiber hat die Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen einheitlich angewendet;
- für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten, ist die Aufteilung der Kosten / Erträge sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf die Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden erfolgt;
- die Kalkulation ist nach nachvollziehbaren Maßstäben aus den tatsächlichen Kosten / Erträgen mindestens des Vorjahres und der Prognose der Kosten-

/Ertragsentwicklung erstellt;

- die Herleitung der Kosten-/Ertragskalkulation erfolgt für alle Leistungen des Unternehmens einheitlich;
- soweit Änderungen der Herleitung erfolgten, besteht eine Überleitungsrechnung, über die die Einheitlichkeit in Bezug auf die ursprüngliche Herleitung der Kosten-/Ertrags- kalkulation nachvollzogen werden kann.

8. Durchführung der Überkompensationskontrolle gemäß Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007

8.1 Ermittlung der tatsächlichen Kosten und Einnahmen

Kosten und Einnahmen sind jeweils netto, also ohne die jeweilige Mehrwertsteuer auszuweisen.

8.1.1 Ermittlung der tatsächlichen Kosten

Die Ermittlung der tatsächlichen Kosten erfolgt für jede Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien des Betreibers im Gebiet der zuständigen Behörde (Ziff. 7.3).

Die tatsächlichen Kosten werden aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens ermittelt und der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien nach dem gleichen Verfahren wie bei der Vorabkalkulation (Ziff. 7.6) zugeordnet.

Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters die Einhaltung dieser Anforderungen entsprechend Ziff. 7.6 nach.

8.1.2 Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen

Die Einnahmen aus dem Betrieb der Verkehre stehen den Betreibern zu.

Maßgeblich sind die vom Betreiber mit der Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2) tatsächlich erzielten Einnahmen.

Diese Einnahmen werden wie folgt ermittelt:

1. Zu ermitteln sind sämtliche im Zusammenhang mit der Leistung in der jeweiligen Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2), erzielten Einnahmen bezogen auf das Bewilligungsjahr, differenziert nach Linienbündeln / Linien. Dies sind insbesondere:
 - a) alle Einnahmen gemäß Einnahmenaufteilung als Anspruch zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 10.3.3 lit. c),
 - b) tatsächlich im Bewilligungsjahr zugeflossene Mittel aus Ausgleichszahlungen nach §§ 145 ff. SGB IX,
 - c) alle sonstigen, dem Linienverkehr zuzurechnenden Erträge, z.B. aus Werbung, zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 10.3.3 lit. c),
 - d) Zuschüsse u.a. Zahlungen von Aufgabenträgern, Kommunen o.a. öffentlichen Stellen (z.B. Schulträger, kreisangehörige Gemeinden, Mittel nach § 11 Abs. 2 bzw. § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW),
2. Soweit Fahrzeuge oder sonstige Betriebsmittel oder Anlagen gefördert wurden, die für die jeweilige Leistungseinheit eingesetzt werden, und die Kosten der geförderten Betriebsmittel und Anlagen in der Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) abgeschrieben werden sowie die Förderung über die Bildung von Sonderposten bilanziert wird, ist die Auflösung dieser Sonderposten als Ertrag zu berücksichtigen. Andernfalls wird die Förderung kostenmindernd berücksichtigt.

Die dem Betreiber auf der Grundlage von Bewilligungsakten der zuständigen Behörde zugeflossenen Ausgleichszahlungen nach Richtlinie Sozialticket 2011 sind hier noch nicht zu berücksichtigen.

Der Betreiber errechnet die auf die Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien, entfallenden tatsächlichen Einnahmen aus den tatsächlichen Gesamteinnahmen seines Unternehmens wie folgt:

- Die Zuordnung der tatsächlichen Einnahmen zur Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien, (einschließlich der Abgrenzung der Einnahmen auf Landesgrenzen überschreitenden Linien) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, für die Laufzeit der jeweiligen Liniengenehmigungen einheitlich an.
- Für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Einnahmen sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden.
- Der Betreiber ermittelt die Zuordnung seiner tatsächlichen Einnahmen für alle Leistungen im Linienverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zuordnung zurückgeführt. Der Betreiber erstellt diese Herleitung der Kostenkalkulation für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenherleitung zurückgeführt.

Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen nach:

- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Einnahmen nach objektiven Maßstäben auf die Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien sind erfüllt;
- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Einnahmen bei grenzüberschreitenden Linien auf die Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden sind erfüllt;
- der Betreiber hat die Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen einheitlich angewendet; Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist beachtet (Trennungsrechnung);
- die Zuordnung der Einnahmen erfolgt für alle Leistungen des Unternehmens einheitlich;
- soweit Änderungen der Zuordnung erfolgten, besteht eine Überleitungsrechnung, über die die Einheitlichkeit in Bezug auf die ursprüngliche Zuordnung der Einnahmen nachvollzogen werden kann;

8.2 Maßstab der Überkompensationskontrolle: Differenz Kosten – Einnahmen im Bereich der zuständigen Behörde

Im Rahmen der Überkompensationskontrolle wird geprüft, inwieweit alle maßgeblichen Kosten (Ziff. 8.2.1) zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung (Ziff. 8.2.3) über allen maßgeblichen Einnahmen (Ziff. 8.2.2) des Antragstellers und im Bereich der zuständigen Behörde liegen. Der Ausgleich nach Richtlinie Sozialticket 2011 ist begrenzt auf diesen Differenzbetrag (Ziff. 5.3). Liegen die maßgeblichen Einnahmen über den tatsächlichen Kosten zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung, wird kein Ausgleich gewährt (Ziff. 10.3.4).

Erbringt der Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), erfolgt die Überkompensationskontrolle entsprechend der zuvor beschriebenen Vorgehensweise für jede dieser Leistungseinheiten getrennt.

8.2.1 Maßgebliche Kosten

Anzusetzen sind die tatsächlichen Kosten gemäß Ziff. 8.1.1, es sei denn, diese übersteigen die sich aus den vorab festgelegten Parametern und den tatsächlichen Mengen im Bewilligungsjahr ergebenden Kosten gemäß Ziff. 7.5 und 7.6; in diesem Fall sind die tatsächlichen Kosten nur bis zu dem sich aus der Vorabkalkulation ergebenden Betrag anzusetzen (maßgebliche Kosten).

8.2.2 Maßgebliche Einnahmen

Maßgeblich sind die tatsächlichen Einnahmen gemäß Ziff. 8.1.2.

8.2.3 Angemessene Kapitalverzinsung

Sofern der Betreiber keinen Nachweis im Sinne von Satz 3 bis Satz 5 erbringt, kann vom Betreiber in der Regel die zulässige Höhe des angemessenen Gewinns bzw. der angemessenen Kapitalverzinsung pauschalierend bezogen auf die Leistungseinheit entsprechend einer Umsatzrendite von bis zu 4,75 % berechnet werden. Der Betrag wird dann als Anteil in Höhe von bis zu 4,99 % der maßgeblichen Kosten ermittelt.

Auf Nachweis kann der Betreiber auch einen höheren angemessenen Gewinn bzw. eine höhere angemessene Kapitalverzinsung für sein Gesamtangebot im Bedienungsgebiet des Aufgabenträgers einschließlich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugrunde legen. Der entsprechende Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betreiber der zuständigen Behörde für seine Linien im Gebiet der zuständigen Behörde bezogen auf vergleichbare Netze anhand konkreter, aktueller aussagekräftiger Einzeldaten oder alternativ anhand aktueller Marktstudien oder auf andere geeignete objektive Weise konkret einen abweichenden branchenüblichen angemessenen Gewinn bzw. eine angemessene Kapitalverzinsung für den maßgeblichen Bussektor in vergleichbaren Märkten darlegt. Der angemessene Gewinn bzw. die angemessene Kapitalverzinsung wird als Anteil der maßgeblichen Kosten dargestellt. Die Darlegungen des Betreibers müssen durch die zuständige Behörde nachprüfbar sein; hierbei sind wegen der Vergleichbarkeit die tatsächlichen Strukturen anhand eines objektiven Maßstabs zu beurteilen. Zu- und Abschläge aufgrund der jeweiligen Risikostruktur, Effizienz der Kostenstruktur und Nachfrageentwicklung, soweit sie auf die Verkehrsbedienung zurückzuführen ist, sowie Qualität der Fahrzeuge und Anlagen werden berücksichtigt, wenn diese der zuständigen Behörde vom Betreiber schlüssig und nachvollziehbar begründet werden.

8.3 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

Ergibt die Prüfung nach Ziff. 8.2 bzw. die gemäß Ziff. 7.2 durchgeführte Überkompensationsprüfung nach Maßgabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, dass der sich nach Ziff.

6.5 ergebende rechnerische Anteil des Betreibers bzw. einer Leistungseinheit eines Betreibers (vgl. Ziff. 2.2.2) an den Mitteln nach Richtlinie Sozialticket 2011 zu einer Überkompensation führen würde, dann ist im Rahmen der endgültigen Bewilligung (Ziff. 10.3.3) der Ausgleich gemäß Ziff. 6.4 bis zur jeweiligen Grenze der Überkompensation abzusenken.

Soweit Teilzahlungen/Abschläge aufgrund vorläufiger Bewilligungsakte zu einer Überschreitung dieser Grenze geführt haben, sind diese Überzahlungen rückabzuwickeln (Ziff. 10.3.3 lit. d)

9. Anreizsystem gemäß Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007

Gemäß Ziffer 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 muss das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung in der allgemeinen Vorschrift einen Anreiz dafür geben, dass der Betreiber einer wirtschaftlichen Geschäftsführung aufrechterhält oder entwickelt, und dass die Personenverkehrsdienste in ausreichend hoher Qualität erbracht werden.

Mittel aus dieser allgemeinen Vorschrift können nur Betreiber für die Linienverkehre in Anspruch nehmen, in denen die Fahrgäste die Mobilitätsgarantie NRW nutzen können. Die Mobilitätsgarantie NRW setzt den erforderlichen Anreiz zur Einhaltung von Pünktlichkeitsstandards als zentraler Qualitätsanforderung.

Weiter darf der Betreiber zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Ziff. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007, soweit für die entsprechenden Verkehre kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag (Ziff. 7.2) besteht, im Rahmen der Nachweisführung zur Überkompensationskontrolle über seine Einnahmen einen Betrag absetzen, der sich nach den in Anlage 3 bestimmten Kriterien berechnet; der entsprechend abgesetzte Einnahmenbetrag ist im Rahmen dieses Nachweises gesondert auszuweisen.

10. Antrags- und Bewilligungsverfahren, Mitwirkungspflichten und Prüfrechte

10.1 Antrag

Der Ausgleich (Ziff. 5) wird nur auf Antrag gewährt.

10.1.1 Antrag – Form

Der Antrag kann nur schriftlich je Leistungseinheit durch vollständige Ausfüllung des Antragsformblattes bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Dabei können alle Leistungseinheiten des Betreibers aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in einem Antragsformblatt zusammengefasst werden. Soweit der Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde mehrere Leistungseinheiten erbringt (vgl. Ziff. 2.2.2), erfolgt eine Aufschlüsselung der im Antragsformblatt abgefragten Daten auf diese Leistungseinheiten, differenziert nach Linienbündeln / Linien (Ziff. 2.2.3). Ein unvollständiger Antrag wird abgelehnt, wenn der Betreiber nicht binnen einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist von maximal vier Wochen ab Eingang einer entsprechenden Aufforderung die von der zuständigen Behörde geforderten Unterlagen einreicht (Versagung, Ziff. 10.3.4).

10.1.2 Antrag – Frist

Die Anträge sind bis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres zu stellen; für das Bewilligungsjahr 2016 bis zum 31.12.2016.

Wenn ein Betreiber nach Ablauf der vorgenannten Frist erstmals im Laufe des Bewilligungsjahres im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift tätig wird (d.h. erstmals Linienverkehre im Gebiet der zuständigen Behörde aufnimmt), hat er seinen Antrag unverzüglich nach Erhalt der diesbezüglichen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung bzw. Erlaubnis, spätestens aber am letzten Tag vor der Betriebsaufnahme zu stellen.

Maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist)

10.2 Bewilligung – Form

Die Gewährung bzw. Versagung des Ausgleichs erfolgt durch Verwaltungsakt (Bewilligungs- bzw. Versagungsakt).

10.3 Bewilligungsakt und -verfahren

10.3.1 Grundsätzliche Inhalte und Nebenbestimmungen

Im Bewilligungsakt wird die Höhe des Ausgleichs getrennt für die jeweiligen Leistungseinheiten eines Betreibers (Ziff. 2.2.2) festgelegt und die Gewährung der Ausgleichszahlung geregelt, sofern nicht der Ausgleich versagt wird (Ziff. 10.3.4). Hierzu ergeht zunächst ein nur vorläufiger Bewilligungsakt (Ziff. 10.3.2). Die endgültige Festsetzung erfolgt durch den endgültigen Bewilligungsakt (Ziff. 10.3.3).

Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziff. 3 sowie die Einhaltung der Voraussetzungen nach Ziff. 4.2 werden im Bewilligungsakt zur Bedingung für den Ausgleich gemacht.

Die Einhaltung der weiteren Anforderungen gemäß Ziff. 4.2.2 wird im Bewilligungsakt zur Auflage gemacht.

In dem Bewilligungsakt werden ferner Regelungen, z.B. in Form von Auflagen und/oder Widerrufsvorbehalten, zur Durchsetzung der weiteren Verpflichtungen der Betreiber nach dieser allgemeinen Vorschrift, insbesondere zur Durchsetzung der Nachweis- und Kooperationspflichten nach Ziff. 10.3 bis 10.6 getroffen.

Außerdem enthält der Bewilligungsakt Regelungen für den Fall seiner vollständigen oder teilweisen Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) sowie – insbesondere im Fall der Nichterfüllung von Bedingungen und für den Fall der Überkompensation – für die Rückabwicklung des Ausgleichs und von Überzahlungen.

10.3.2 Vorläufiger Bewilligungsakt

Auf den Antrag des Betreibers ergeht nach Eingang aller für den Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vollständig und fristgerecht eingereichten Anträge gemäß Ziff. 10.1 ein vorläufiger Bewilligungsakt für das Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr). Der Bewilligungsakt soll dem Antragsteller spätestens zum 31. 5. des Bewilligungsjahres (für das Bewilligungsjahr 2016 bis zum 31.05.2017) zugehen, aber nicht vor Rechtskraft des Bescheides des Landes NRW zur Bewilligung der Mittel nach Maßgabe der Richtlinie Sozialticket 2011 an die zuständige Behörde.

Mit dem vorläufigen Bewilligungsakt wird der voraussichtliche Bewilligungsbetrag als Ausgleich vorläufig festgesetzt und es werden auf dieser Grundlage Teilzahlungen/Abschläge geregelt (Ziff. 11.1). Der vorläufige Bewilligungsakt steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Bescheidung (10.3.3).

Der voraussichtliche Bewilligungsbetrag wird aufgrund einer Prognose bezüglich des voraussichtlichen Anteils des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 (siehe Ziff. 6) für das Bewilligungsjahr bestimmt.

Auf Grundlage einer aktualisierten Prognose der Erträge zum 15.04. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres (vgl. Ziff. 10.3.2 lit. f) Absatz 3 ff.) erfolgt eine Neuberechnung des voraussichtlichen Bewilligungsbetrags; der vorläufige Bewilligungsakt wird entsprechend angepasst (vgl. lit. e).

a) Voraussichtliche Erträge aus dem Verkauf von WeserWerreTickets und Zuordnung nach Wagenkm

Die voraussichtlichen Erträge des Betreibers aus dem Verkauf von WeserWerreTickets (vgl. Ziff. 6.3) sind vom Betreiber für die nach Ziff. 10.3.2 lit. a) voraussichtlich zu erbringenden verkehrlichen Leistungen vorab zu kalkulieren und mit dem Antrag anhand von Vergangenheitswerten, soweit vorhanden, plausibel dazulegen. Hierbei sind, soweit vorhanden, Einnahmenprognosen der jeweiligen Verkehrsverbünde und -gemeinschaften zu berücksichtigen und mit Antragstellung vorzulegen.

Die Zuordnung der so ermittelten voraussichtlichen Erträge aus dem Verkauf von WeserWerreTickets auf die einzelnen zuständigen Behörden bzw. die in deren Zuständigkeitsgebiet erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2) wird nach Wagenkm wie folgt vorgenommen:

Wagenkilometer sind die tatsächlich erbrachten – und soweit es sich um Linienverkehr nach

§ 42 PBefG handelt: fahrplanmäßigen – Betriebsleistungen einschließlich Verstärkerfahrten. Ein- und Aussetzfahren werden nicht berücksichtigt. Eine Gewichtung der Wagenkm findet nicht statt. Eine Ausnahme stellen Wagenkm-Leistungen von Stadtbahnen in Doppeltraktion dar; diese werden doppelt gewertet.

Die vom jeweiligen Betreiber im Bewilligungsjahr voraussichtlich zu erbringenden Wagenkm sind aus den dem Betreiber für das Bewilligungsjahr erteilten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnissen und geltenden Fahrplänen für die Linienverkehre des Betreibers abzuleiten. Maßgeblich sind – vorbehaltlich lit.

b) – die im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Genehmigungen bzw. Erlaubnisse und Fahrpläne.

b) Zu berücksichtigende Leistungs- und Ertragsänderungen

Soweit der Betreiber während des Bewilligungsjahres Verkehre aufnehmen, erweitern, reduzieren oder einstellen wird, ist dies bei der Prognose der Erträge des Betreibers aus dem Verkauf von WeserWerreTickets grundsätzlich zu berücksichtigen, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung (Ziff. 10.1) die entsprechenden (Änderungs-)Genehmigungen bzw. Fahrplanzustimmungen bestandskräftig sind bzw. durch Fristablauf enden bzw. (Teil-)Entbindungen bestandskräftig vorliegen bzw. einstweilige Erlaubnisse erteilt wurden.

Sofern der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Erstellung der vorläufigen Bewilligung eine rechtskräftige Genehmigung oder eine einstweilige Erlaubnis vorliegt, können die im Vergleich zum Zeitpunkt der Antragstellung (Satz 1) entsprechenden Leistungs- und Einnahmeveränderungen im Rahmen der vorläufigen Bewilligung berücksichtigt werden.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können unterjährige Leistungs- und Einnahmenveränderungen insbesondere dann berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zum Zeitpunkt der Erstellung ihrer vorläufigen Bewilligung Anhaltspunkte dafür hat, dass dem Betreiber für Verkehre in ihrem Zuständigkeitsbereich keine oder eine geänderte Anschlussgenehmigung erteilt werden wird. In diesem Fall gelten folgende Grundsätze:

- Im Rahmen der vorläufigen Bewilligung geht die zuständige Behörde zunächst davon aus, dass unterjährig auslaufende Liniengenehmigungen dem Betreiber wiedererteilt werden, der diese Genehmigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung innehat. Der vorläufige Bewilligungsbetrag, der auf die Berücksichtigung dieser Verkehrsleistungen zurückzuführen ist, wird im Rahmen der vorläufigen Bewilligung gesondert ausgewiesen.
- Wird die Anschlussgenehmigung im Anschluss an die vorläufige Bewilligung einem anderen als dem bisherigen Betreiber erteilt, wird der vorläufige Bewilligungsbescheid des bisherigen Betreibers in der Weise geändert, dass der vorläufige Bewilligungsbetrag um den nach Maßgabe des vorstehenden Satzes gesondert ausgewiesenen Teilbetrag reduziert wird.
- Wird die Anschlussgenehmigung an einen anderen Betreiber erteilt, dem bereits eine vorläufige Bewilligung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift erteilt wurde, wird der vorgenannte Teilbetrag durch entsprechende Anpassung dessen vorläufiger Bewilligung auf diesen übertragen.

- Wird die Anschlussgenehmigung an einen anderen Betreiber erteilt, dem bislang noch keine vorläufige Bewilligung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift erteilt wurde, wird der vorgenannte Teilbetrag auf Antrag durch eine vorläufige Bewilligung auf diesen übertragen.
- Eine Auszahlung des nach vorstehender Maßgabe gesondert ausgewiesenen Teilbetrags an den bisherigen oder den neuen Betreiber erfolgt erst nach Bestandskraft der entsprechenden Anschlussgenehmigung.
- Sofern die Verkehrsleistungen gänzlich entfallen, erfolgt die Auszahlung der Anteile des gesondert ausgewiesenen Teilbetrags an die Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde nach Bestandskraft der entsprechend geänderten vorläufigen Bewilligungen.

Eine unterjährige Anpassung der vorläufigen Bewilligung bei anderen unterjährigen Leistungs- bzw. Einnahmenveränderungen findet nicht statt.

c) Voraussichtlicher Anteil an den Mitteln nach Richtlinie Sozialticket 2011

Der voraussichtliche Anteil des Betreibers an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 wird auf dieser Grundlage – gegebenenfalls getrennt nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziffer 2.2) - von der zuständigen Behörde nach Ziff. 6.2 ermittelt.

d) Voraussichtlicher Bewilligungsbetrag und Teilzahlungen/Abschläge

Aus den vorstehenden Regelungen ergibt sich der voraussichtliche Bewilligungsbetrag. Auf diesen werden nach Maßgabe des vorläufigen Bewilligungsaktes Teilzahlungen in Form von Abschlägen geleistet. Diese sind gemäß Ziff. 11.1 auf einen Bruchteil des voraussichtlichen Bewilligungsbetrags begrenzt.

e) Überprüfung und Änderung der vorläufigen Bewilligung aufgrund einer aktualisierten Prognose

Der Betreiber legt der Behörde bis zum 15.4. des dem Bewilligungsjahr folgende Jahres eine aktualisierte Prognose der Erträge aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen Sozialticket für das Bewilligungsjahr vor. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Neuberechnung der Mittelverteilung nach vorstehender Maßgabe; der voraussichtliche Bewilligungsakt wird entsprechend angepasst.

f) Vorbehalte und nachträgliche abschließende Entscheidung

Die Festsetzungen und Regelungen des vorläufigen Bewilligungsaktes sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung durch den endgültigen Bewilligungsakt nach Ziff. 10.3.3. Eine Korrektur (Erhöhung oder Reduzierung) des Bewilligungsbetrags durch den endgültigen Bewilligungsakt sowie eine Rückabwicklung etwaiger Überzahlungen durch die mit dem endgültigen Bewilligungsakt vorzunehmenden Schlussrechnung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass sich nicht nur z.B. aus der Einnahmenaufteilung (vgl. Ziff. 6.3 und Ziff. 10.3.3), sondern unter anderem auch bei unterjährigen Leistungsänderungen und z.B. auch durch Hinzukommen oder Ausscheiden von weiteren Betreibern während des Bewilligungsjahres Veränderungen ergeben können.

Ferner bleibt eine Änderung des vorläufigen Bewilligungsaktes für den Fall vorbehalten, dass der Betreiber Linienverkehre im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vor Ablauf des Bewilligungsjahres ganz oder teilweise endgültig oder vorübergehend einstellt, ohne dass dies bereits nach vorstehender lit. c) berücksichtigt worden ist. In diesem Fall kann der vorläufige Bewilligungsakt durch einen weiteren vorläufigen oder durch den endgültigen Bewilligungsakt ersetzt werden, und es können der vorläufige Bewilligungsbetrag neu festgesetzt und ggf. noch ausstehende Teilzahlungen/Abschläge geändert werden.

10.3.3 Endgültiger Bewilligungsakt / Schlussabrechnung

Mit dem endgültigen Bewilligungsakt wird die Höhe des Bewilligungsbetrags als Ausgleich (Ziff. 5) endgültig festgesetzt. Ferner werden unter Berücksichtigung der Teilzahlungen / Abschläge ggf. noch zu leistende Nachzahlung bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen geregelt (Schlussabrechnung).

a) Zeitlicher Ablauf

Der endgültige Bewilligungsakt erfolgt, nachdem die erforderlichen Daten zur

- Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 (vgl. Ziff.6) und
- zur Durchführung der Überkompensationskontrolle nach VO (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. Ziff. 8)

endgültig vorliegen, spätestens aber zum 15.03. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres.

b) Vorgehensweise/Datengrundlage

Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 – gegebenenfalls nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziffer 2.2) – nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift und setzt diesen Betrag als Ausgleich endgültig fest. Hierbei legt sie die gemäß lit. c) vom Betreiber zu erbringenden Nachweise bzw. die gemäß lit. c) von ihr festgelegten Werte zugrunde.

Soweit hiernach keine endgültigen Daten vorliegen, wird der endgültige Betrag auf der Basis der vorläufigen Daten ermittelt.

Soweit keine vorläufigen Daten vorliegen oder diese mit erheblichen Unsicherheiten belastet sind, kann die zuständige Behörde eine eigene Schätzung der betreffenden Werte vornehmen und auf dieser Basis den Betrag endgültig festlegen.

Eine nachträgliche Korrektur dieses Betrags auf der Basis später verfügbarer Daten, insbesondere wegen nachträglicher Ergebnisse der Einnahmenaufteilung, findet nicht statt.

Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Bewilligungsbetrag wie folgt: Zunächst errechnet sie auf Basis der vorgenannten Datengrundlage für alle Betreiber – ggf. getrennt nach den von ihnen erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2) – den jeweiligen rechnerischen Anteil an den Mitteln nach der Richtlinie Sozialticket 2011 gemäß Ziff. 6.2.

Sodann führt sie für alle Betreiber bzw. Leistungseinheiten für die das nach Ziff. 7.2 erforderlich ist, gemäß Ziff. 8 die Überkompensationskontrolle unter Beachtung der Parameter nach Ziff. 7 sowie unter Berücksichtigung des Anreizes nach Ziff. 9 durch.

Wenn die Überkompensationskontrolle gemäß Ziff. 7.2 auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt, legt die zuständige Behörde das Ergebnis dieser Prüfung zugrunde (vgl. lit. c).

Soweit hiernach bei einem Betreiber bzw. einer von ihm erbrachten Leistungseinheit der rechnerische Anteil nach Ziff. 6.6 die Grenze der Überkompensation (Ziff. 8.2) überschreitet, wird der Ausgleich für diesen Betreiber bzw. für die entsprechende von ihm erbrachte Leistungseinheit auf den der Grenze der Überkompensation entsprechenden Betrag festgesetzt (Ziff. 8.3). Die verbleibende Differenz wird, sobald der Rückforderungsbescheid rechtskräftig und der zurückgeforderte Betrag eingegangen sind, gemäß Ziff. 6.2 auf die übrigen Betreiber unter Einbeziehung der übrigen Leistungseinheiten des betreffenden Betreibers – jeweils bis zur Grenze der Überkompensation – verteilt.

c) Mitwirkungspflicht des Betreibers

Eine erneute Antragstellung seitens des Betreibers ist für den endgültigen Bewilligungsakt nicht erforderlich.

Der Betreiber hat bis zum 15.02. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres der zuständigen Behörde die erforderlichen Nachweise (vgl. Ziff. 10.4) zu übergeben.

Im Fall von Ziff. 7.2 hat er das Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mitzuteilen, soweit die Überkompensationskontrolle nicht von der hiesigen Behörde selbst durchgeführt wird oder ihr die prüfende Behörde das Ergebnis zur Verfügung stellt. Im Falle von Ziff. 7.1 Abs. 5 ist die gesonderte Vorlage von Nachweisen zur Überkompensationskontrolle nicht erforderlich.

Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen anfordern und die Angaben überprüfen. Soweit der Betreiber seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird die zuständige Behörde die entsprechenden Daten aufgrund eigener Bewertungen festlegen und den Ausgleich auf dieser Grundlage festsetzen. Alternativ kann die Behörde den Ausgleich ganz oder teilweise versagen (Ziff. 10.3.4).

d) Schlussabrechnung

Ausgehend von dem endgültig festgesetzten Bewilligungsbetrag stellt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der dem Betreiber gewährten und zugeflossenen Teilzahlungen/Abschläge fest, inwieweit eine Unter- oder Überzahlung erfolgt ist (Schlussabrechnung). Im endgültigen Bewilligungsakt wird dementsprechend eine ggf. erforderliche Nachzahlung gewährt oder die Rückabwicklung einer ggf. erfolgten Überzahlung geregelt (vgl. Ziff. 11.2).

Soweit die Überkompensationskontrolle im Falle von Ziff. 7.1 im Rahmen der Schlussabrechnung für die Ausgleichsmittel nach § 11a ÖPNVG NRW erfolgt, kann die Gewährung des ermittelten endgültigen Ausgleichsbetrags unter den Vorbehalt gestellt werden, dass sich aus der ggf. erst nachträglich vorzunehmenden Überkompensationskontrolle keine Rückforderung aufgrund einer Überkompensation des Betreibers ergibt.

10.3.4 Versagung des Ausgleichs

Wenn nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift der beantragte Ausgleich versagt wird, etwa im Fall der Verfristung (Ziff. 10.1) oder der Verletzung von Mitwirkungspflichten (z.B. Ziff. 10.3.3) oder weil die Voraussetzungen für eine Ausgleichsgewährung nicht vorliegen, ergeht eine Versagung durch Verwaltungsakt. Soweit bereits (Über-)Zahlungen aufgrund eines vorläufigen Bewilligungsaktes erfolgt sind, werden diese rückabgewickelt (vgl. Ziff.

11.2). Dasselbe gilt im Fall der Nichterfüllung von im Bewilligungsakt geregelten Bedingungen sowie im Fall der Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) des Bewilligungsaktes.

10.4 Darlegungs- und Nachweispflicht des Betreibers

Der Betreiber trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Er erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere bei Antragstellung (Ziff. 10.1) und durch seine Mitwirkungspflichten gemäß Ziff. 10.3.3. lit. c). Hierzu legt er der zuständigen Behörde insbesondere die nachstehend genannten Daten vor. Weitergehende Nachweispflichten können sich außerdem aus Ziff. 10.6 ergeben.

10.4.1 Antragstellung

Mit Antragstellung weist der Betreiber der zuständigen Behörde in Bezug auf das jeweilige Bewilligungsjahr nach

- den ggf. für eine Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2) vorhandenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Ziff. 7.2),
- das ggf. nach § 9 Abs. 2 PBefG genehmigte Linienbündel (Ziff. 2.2.3.1 lit. a),
- ggf. die Zugehörigkeit der Linien des Betreibers zu einem Linienbündel, in dem bestimmte Linien von anderen Betreibern bedient werden (Ziff. 2.2.3.1 lit. c), bzw.
- ggf. vorhandene wirtschaftliche und verkehrliche Verflechtungen der von ihm betriebenen Linien (Ziff. 2.2.3.1 lit. b).

Ferner teilt der Betreiber der zuständigen Behörde mit Antragstellung für das jeweilige Bewilligungsjahr mit

- die Anzahl der voraussichtlich vom Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde zu leistenden Wagenkilometer im Linienverkehr (10.3.2. lit. a) bezogen auf Leistungseinheiten, differenziert nach Linienbündeln / Linien,
- die Anzahl der voraussichtlich verkauften Tickets sowie die daraus erzielten voraussichtlichen Einnahmen, die für diesen Betreiber im Rahmen der auf das Bewilligungsjahr bezogenen Einnahmenaufteilung für die WeserWerreTickets ermittelt worden sind, bezogen auf Leistungseinheiten, differenziert nach Linienbündeln / Linien. Für das Bewilligungsjahr erfolgt die Mitteilung zum 15.04.2017 (siehe unten).

Weiter legt er zum 15.04. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres eine aktualisierte Prognose der voraussichtlich verkauften Tickets, die für diesen Betreiber im Rahmen der auf das Bewilligungsjahr bezogenen Einnahmenaufteilung für die WeserWerreTickets ermittelt worden sind, bezogen auf Leistungseinheiten und differenziert nach Linienbündeln / Linien vor (vgl. Ziff. 10.3.2 lit. e).

Mit dem Antrag übermittelt der Betreiber der zuständigen Behörde bezogen auf seine jeweiligen Leistungseinheiten (Ziff. 2.2.2), differenziert nach Linienbündeln/ Linien / (Ziff. 2.2.3) für das jeweilige Bewilligungsjahr außerdem

- die Vorabkalkulation der Kosten und Erträge gemäß Formblatt (Ziff. 7.5) sowie
- eine Eigenerklärung und auf Verlangen ein Testat eines Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters, das die Einhaltung der für die Erstellung der Vorabkalkulation der Kosten geltenden Anforderungen bestätigt (Ziff. 7.6).

10.4.2 Mitwirkungspflicht im Rahmen der endgültigen Bewilligung

Für die endgültige Bewilligung (Ziff. 10.3.3) gibt der Betreiber der zuständigen Behörde im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach Ziff. 10.3.3 lit. c) für das Bewilligungsjahr an:

- die vom Betreiber tatsächlich erzielten Erträge (brutto und netto) aus dem Verkauf von WeserWerreTickets ggf. aufgeschlüsselt nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten, differenziert nach Linienbündeln/Linien.

- die vom Betreiber tatsächlich im Gebiet der zuständigen Behörde erbrachten Wagenkilometer im Linienverkehr je Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien einschließlich der in den Kreisen Herford und Minden-Lübbecke auf grenzüberschreitenden Linien erbrachten Wagenkilometer; gesondert ausgewiesen werden die hiervon ggf. auf Stadtbahnen in Doppeltraktion entfallenden Wagenkilometer (Ziff. 10.3.2 lit. a).

Soweit nicht aufgrund Ziff. 7.2 die Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Überkompensationskontrolle maßgeblich sind, gibt der Betreiber der zuständigen Behörde bezogen auf seine Leistungseinheiten (Ziff. 2.2.2), gegebenenfalls differenziert nach Linienbündeln / Linien (Ziff. 2.2.3) für die Durchführung der Überkompensationskontrolle an:

Die Höhe der tatsächlichen Kosten (Ziff. 8.1.1) zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung (Ziff. 8.2.3) und die Höhe der tatsächlichen Einnahmen (Ziff. 8.1.2). Durch Testat eines Wirtschaftsprüfers/ Steuerberaters bestätigt der Betreiber hierbei die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Kosten geltenden Anforderungen gemäß Ziff. 8.1.1 und die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen geltenden Anforderungen gemäß Ziff. 8.1.2, die Einhaltung der Anforderungen an die angemessene Kapitalverzinsung gemäß Ziff. 8.2.3 sowie die Höhe der tatsächlichen Kosten und Einnahmen.

Der Betreiber weist der zuständigen Behörde zudem nach,

- dass im Bewilligungsjahr die Verkehre vom Betreiber gemäß den erteilten Genehmigungen/Erlaubnissen/Fahrplänen durchgeführt worden sind (Ziff. 4.2).
- dass die Fahrgäste im Antragsjahr die Mobilitätsgarantie NRW in Anspruch nehmen konnten (Ziff. 9),
- dass, sofern er die Anreizregelung nach Ziff. 9 Abs. 3 geltend macht, dabei die in der Anlage 3 dargestellten Kriterien / Verfahren zugrunde gelegt wurden.

10.5 Anforderung weiterer Unterlagen und Prüfungsrecht der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde kann die vom Betreiber nach dem 2. Teil dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate u.Ä. selbst, oder durch einen von ihr bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten bzw. zu verpflichtenden Dritten prüfen lassen, wenn und soweit berechnete Zweifel bestehen; bei Vorliegen eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrags einer anderen Behörde erfolgt die Prüfung durch diese Behörde. Der Betreiber ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde oder dem von ihr beauftragten Dritten Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

10.6 Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007

Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde über die aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift bewilligten Ausgleichszahlungen berichtspflichtig nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist. Betreiber, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, den Bericht im Rahmen der Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu gestalten und zu entscheiden, welche Informationen in welchem Detaillierungsgrad hierzu veröffentlicht werden. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, kann die zuständige Behörde Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Betreibern einfordern.

11 Abwicklung von Zahlungen

11.1 Abschläge/Teilzahlungen

Durch den vorläufigen Bewilligungsakt (Ziff. 10.3.2) werden Abschläge/Teilzahlungen wie folgt gewährt und durchgeführt:

- Nach Bestandskraft des vorläufigen Bewilligungsakts 50 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag, frühestens zum 1. 6. des Bewilligungsjahres,
- Zum 15.10. des Bewilligungsjahres 50 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag.
- Für das Bewilligungsjahr 2016 werden 100 % des voraussichtlichen Bewilligungsbetrages nach Bestandskraft des vorläufigen Bewilligungsaktes, frühestens zum 01.06. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres.

11.2 Schlusszahlung bzw. Rückabwicklung

Binnen zwölf Werktagen nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsaktes (Ziff. 10.3.3) erfolgt die Schlusszahlung, soweit dem Betreiber nach der Schlussabrechnung noch Mittel zustehen.

Soweit der Betreiber nach der Schlussabrechnung eine Überzahlung erhalten hat, kann diese mit (Abschlags-)Zahlungen aufgrund einer etwaigen weiteren (vorläufigen) Bewilligung von Mitteln verrechnet werden. Andernfalls hat der Betreiber die Mittel binnen einer im endgültigen Bewilligungsakt zu bestimmenden Frist an die zuständige Behörde mittels Überweisung auf das von der Behörde anzugebende Bankkonto zurückzuzahlen; Überzahlungen, die sich aufgrund einer Überkompensation ergeben, sind ab Zugang des Betrages beim Betreiber mit einem Zinssatz von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

Teil 3: Schlussbestimmungen

12. Rechtskraft, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

13. Aufhebung

Diese Satzung wird vorbehaltlich der Übergangsregelung in Ziffer 14 mit Ablauf des 31.12.2019 aufgehoben.

14. Übergangsregelung

Diese Satzung gilt für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Satzung (Ziffer 13) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren jeweils bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort. Abweichend von Ziff. 10.1.2 der Satzung sind – vorbehaltlich der weiteren Übergangsregelung - zum 31.12.2019 keine Bewilligungsanträge für das Bewilligungsjahr 2020 mehr möglich.

Darüber hinaus haben Betreiber, die zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Satzung (Ziffer 13) im Geltungsbereich dieser Satzung eigenwirtschaftliche Verkehre auf Grundlage bestandskräftig erteilter personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen bzw. Erlaubnisse betreiben, für die restliche Geltungsdauer dieser Genehmigungen bzw. Erlaubnisse einen Anspruch auf Weiterleitung ihres Anteils. Die Satzung gilt insoweit bis zum Abschluss der jeweils bereits begonnenen Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

Weiter haben SPNV-Unternehmen i.S.v. § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) im räumlichen Geltungsbereich der Satzung, die freiwillig das WeserWerreTicket anwenden und eine Vereinbarung mit dem Kreis entsprechend den Regelungen nach Ziff. 4.1 Abs. 3 der Satzung abgeschlossen haben, für die restliche Geltungsdauer ihres mit dem für sie zuständigen Aufgabenträger abgeschlossenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags einen Anspruch auf Weiterleitung ihres Anteils. Die Satzung gilt insoweit bis zum Abschluss der jeweils bereits begonnenen Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

Bei der weiteren Anwendung der Satzung während des vorstehend beschriebenen Übergangszeitraums wird die jeweils geltende Gesetzeslage beachtet.

Satzung
Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹
des Kreises Herford
über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif
im allgemeinen ÖPNV im Jahr 2024

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Deutschlandticket ist zum 01. Mai 2023 eingeführt worden.

In der Umsetzung arbeiten Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und Unternehmensverbände eng zusammen. Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket ab 2023 jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Hierzu hat der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) angepasst. Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Auch in den Folgejahren wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird. Im Hinblick auf die Fortführung des Deutschlandtickets im Jahre 2024 wurden beim Bund-Länder-Gipfel am 06.11.2023 folgende Beschlüsse getroffen:

„Bund und Länder verständigten sich darauf, im Jahr 2023 zur Verfügung gestellte und nicht verbrauchte Mittel im Jahr 2024 für den Ausgleich der finanziellen Nachteile aus dem Deutschlandticket einsetzen zu können. Bund und Länder beauftragen die Verkehrsministerkonferenz damit, rechtzeitig vor dem 01.05.2024 ein Konzept zur Durchführung des Deutschlandtickets ab dem Jahre 2024 vorzulegen. Damit wird eine weitere Finanzierungspflicht durch Bund und Länder im Jahr 2024 ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang ist es möglich, dass der Ticketpreis angehoben wird.

Seitens Bund und Länder wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Tarifierung zunächst befristet bis zum 30.04.2024 vorzuschreiben und die Ausgleichsverpflichtung vorläufig auf diesen Zeitraum zu begrenzen.

Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben soll mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt werden.“

Auf dieser Grundlage haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien regeln die Ausreichung dieser Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeiner ÖPNV). Die Muster-Richtlinien sind von den Ländern jeweils noch auf die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen. Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien 2024 sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen.

¹VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

In Nordrhein-Westfalen erfolgt dies im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen vom 30.11.2023 (im Folgenden: Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024).

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des SPNV und des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um eine rechtskonforme Finanzierung zu gewährleisten, erlässt der Kreis Herford vor diesem Hintergrund eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Kreises Herford tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024. Hierdurch werden die Vorgaben des Regionalisierungsgesetzes bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des Kreises Herford umgesetzt.

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), § 5 KrO NRW sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Kreis Herford die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket für sein Zuständigkeitsgebiet.

§ 1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu § 1 Abs. 3) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu § 7) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend § 1 Abs. 2 anzuerkennen (im Folgenden „Tarifanerkennung“ bzw. „Tarifanerkennungspflicht“). Die Tarifanerkennung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 7. März 2023, (vgl. <https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat>; Datei „Beschluss über die Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vom 08.03.2023, aktualisiert am 30.05.2023 und 10.07.2023“) in der jeweils gültigen Fassung, ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket für das Jahr 2024 teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben (vgl. <https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat>; Datei „Beschluss zur Zuseidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket vom 20.03.2023 inkl. Ergänzung Nr. 11“, in der jeweils gültigen Fassung). Soweit ein Verkehrsunternehmen Verkehrsleistungen im SPNV oder ÖPNV auch in den Bezirken anderer Aufgabenträger erbringt, gilt die Verpflichtung nach dem vorstehenden Satz für das Verkehrsunternehmen, wenn das Verkehrsunternehmen im Verhältnis zu diesen anderen Aufgabenträgern ebenfalls einen Ausgleichsanspruch erwirbt, der dem Anspruch nach dieser Allgemeinen Vorschrift und den Vorgaben der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 entspricht, und wenn der Aufgabenträger eine entsprechende Verpflichtung bzgl. der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung auch für alle anderen in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen schafft, die Ausgleichszahlungen nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 erhalten.

- (2) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Im Hinblick auf die Standards zur bundesweiten Kontrollierbarkeit des Deutschlandtickets sind die Vorgaben der bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets einzuhalten, sobald diese auf der Webseite des Koordinierungsrates Deutschlandticket (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat>) zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Kreis Herford – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat; der Geltungsbereich umfasst auch ausbrechende Linien, soweit Vereinbarungen darüber mit den jeweiligen Aufgabenträgern getroffen worden sind.

§ 2 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Umsetzungsvereinbarungen

- (1) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifierkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifierkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.
- (2) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste eigenwirtschaftlich erbracht werden, können zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem Kreis Herford abgeschlossen werden. In der jeweiligen Umsetzungsvereinbarung kann insbesondere die konkrete Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Die Umsetzungsvereinbarung begründet keinerlei eigenständige Tarifierkennungspflichten oder Ausgleichsansprüche.

§ 3 Ausgleichsleistungen

- (1) Die Verkehrsunternehmen erhalten für das Jahr 2024 Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der obligatorischen Regelungen der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024, insbesondere nach deren Nrn. 5.4.1 bis 5.4.8. Die Höhe des maximal bereitgestellten Ausgleichsbetrages für das Jahr 2024 für die Verkehrsunternehmen ergibt sich aus den Mitteln, die vom Land NRW gemäß den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 für die betrachtete Verkehrsleistung zur Verfügung gestellt werden. Gemäß Ziff. 5.2 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 handelt es sich bei der Finanzierungsart um einen

vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben. Für vollständig neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte des Jahres 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Solleinnahmen ausnahmsweise die Nutzung von Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden. Der Kreis Herford kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen. In Bezug auf die Kosten gilt: Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets können ausschließlich nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 berücksichtigt werden. Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.

- (2) Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Nr. 6 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 ist eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen vorzunehmen.
- (3) Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen.
- (4) Die Vermeidung einer Überkompensation wird wie folgt gewährleistet: Erfolgt die Überkompensationskontrolle allein über die allgemeine Vorschrift, ist eine jährliche Kontrolle erforderlich. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifierkennung des Deutschlandtickets nach Absatz 1 im Sinne von Absatz 2 nicht übersteigen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen. Der angemessene Gewinn ist begrenzt auf die Höhe von 4,99 % Prozent vom Umsatz. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall überdies als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem wettbewerblichen Vergabe- oder Genehmigungsverfahren vergeben wurden und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der Genehmigung, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrunde liegenden Verkehrsdiensten erzielt hätte. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Kreis Herford oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. § 4 Abs. 6). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Tarifierkennung in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend § 3 bis zum 15. Februar 2026 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

§ 4 Darlegungs- und Nachweispflichten

- (1) Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtlich in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten ist im Rahmen der Nachweisführung jeweils zu bestätigen.
- (2) Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, für ihren Vertrieb (umfasst eigene Verkäufe des Verkehrsunternehmens und Verkäufe im Namen/auf Rechnung des Verkehrsunternehmens)

sicherzustellen, dass bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden. (vgl. <https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat>; Datei „Beschluss zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket vom 20.03.2023 inkl. Ergänzung Nr. 11“ sowie Datei „Verfahrensbeschreibung Datenmeldung Deutschland-Ticket, Anlage 1 zum Beschluss zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket vom 20.03.2023, in der jeweils gültigen Fassung.“)

(3) Für die Antragstellung des Kreises Herford beim Land Nordrhein-Westfalen gemäß Nr. 7.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 am 30. September 2024 sind von den Verkehrsunternehmen fristgerecht vorzulegen:

- a) Berechnungen bzw. eine Schätzung/Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen auf Grundlage der in Nr. 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 genannten Berechnungsmethode;
- b) Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß Abs. 4 sowie weitere begründende Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation nicht zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen.

(4) Vorzulegen sind endgültig bis zum 15. Februar 2026 (Nachweis des Kreises Herford gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen bis zum 31. März 2026 nach Nr. 6.5 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024) (Auf Anforderung sind die zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung maßgeblich ist, dies jedoch zum 15. Februar 2026 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Bescheinigungen nicht statt:

1. Für das Jahr 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:

- a) die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;
- b) die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im gesamten Kalenderjahr 2019 in Soll-Fahrplan-Kilometern;
- c) Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die EAV sowohl für die hochgerechneten als auch für die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen; hinzuzufügen sind auch betragsmäßige Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen;
- d) Nachweis über Fahrgeldeinnahmen im Jahr 2019; der Referenzzeitraum ist gesondert auszuweisen.

2. Zur Berechnung der um die Tarifierpassungen auf das Jahr 2024 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen:

- a) für die im Referenzzeitraum (Nr. 1) bestehenden Kartenarten und Preisstufen die jeweilige Höhe des Tarifs;

- b) soweit sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote handelt, die mittels der aus der Berechnung nach Nr. 5.4.1.1 Satz 1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 abgeleiteten durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung hochgerechneten Höhe des jeweiligen rechnerischen Tarifs;
 - c) die Anzahl der Abonnementinnen und Abonnenten im April 2023 und im Januar 2025;
 - d) der Umfang der Betriebsleistungen in Soll-Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometer im Betriebsjahr 2024 und das Verhältnis zum Kalenderjahr 2019.
3. Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf das Kalenderjahr 2024 vorzulegen:
- a) die gemäß Nr. 5.4.1.2 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 ermittelten, anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen 2024;
 - b) Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenaufteilung; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
 - c) Nachweise über die erzielten Einnahmen und Erlöse sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen einschließlich der Zuordnung zum jeweils für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder den eigenwirtschaftlichen Verkehr maßgeblichen Zuständigkeitsgebiet für die Monate Januar bis April 2024; sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jeweiligen Verbundes über die Einnahmenezuschuss beizubringen; der Nachweis ist in diesem Fall schnellstmöglich nachzureichen;
 - d) Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 ausgeglichen werden;
 - e) Nachweise über positive oder negative Effekte hinsichtlich der Ausgleichszahlungen auf Grundlage der §§ 228 ff. SGB IX nach Maßgabe von Nr. 5.4.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024;
 - f) Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften nach Maßgabe von Nrn. 5.4.1 und 5.4.3 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024;
 - g) Nachweise über positive und negative Effekte für das Verkehrsunternehmen in Bezug auf Vertriebsprovisionen, die sich aus der Anerkennung des Deutschlandtickets für die Monate Januar bis April 2024 ergeben;
 - h) Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß § 3 Abs. 4 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung, Vollständigkeit und sachlichen Richtigkeit der Daten.
- (5) Der Kreis Herford kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Absatz 2 bis 4 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

- (6) Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren können ergänzende Regelungen zur Darlegungs- und Nachweisführung getroffen werden.
- (7) Der Kreis Herford kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (8) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 diesbezüglich weitergehende Vorgaben treffen, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Kreis Herford getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

§ 5 Antrags- und Bewilligungsverfahren, Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

- (1) Der Kreis Herford leitet die Ausgleichsleistungen, die er vom Land Nordrhein-Westfalen erhält, bei eigenwirtschaftlichen Verkehren auf Antrag der Verkehrsunternehmen auf Basis eines Bewilligungsbescheids an diese weiter. Es ergeht zunächst ein vorläufiger Bewilligungsbescheid, der später durch einen endgültigen Bewilligungsbescheid ersetzt wird. Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht erst nach erfolgter Schlussabrechnung 2024 im Zuge der Verwendungsnachweisführung zwischen dem Kreis Herford und dem Land Nordrhein-Westfalen. Die Modalitäten der Auszahlung werden jeweils im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
- (2) Der Kreis Herford gewährt den Verkehrsunternehmen Abschlagszahlungen auf Grundlage von Nr. 7.4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024, soweit der Kreis Herford vom Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Mittel erhalten hat. Voraussetzung für die Gewährung von Abschlagszahlungen ist der Eingang des Antrags des Verkehrsunternehmens nach Abs. 1; eine gesonderte Antragstellung für die Abschlagszahlung ist nicht erforderlich.
- (3) Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach Absatz 2 sowie der im Zuge der vorläufigen Bewilligung dazu ergänzend geleisteten Abschlagszahlungen. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

§ 6 Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- (1) Der Kreis Herford ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.

- (2) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- (1) Diese allgemeine Vorschrift tritt gemäß § 5 Abs. 4 KrO NRW nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Die Verpflichtung nach § 1 tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Der Anspruch auf Ausgleich nach § 3 endet am 30.04.2024.
- (2) Diese allgemeine Vorschrift tritt am 30.04.2024 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Jahr 2024 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den Kreis Herford). Die allgemeine Vorschrift kann durch Satzung verlängert, geändert oder aufgehoben werden.
- (3) Der Kreis Herford kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer angemessenen Ankündigungsfrist außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Anlage: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen vom 30.11.2023 (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024)

298

Allgemeinverfügung des Kreises Herford zur Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 30.05.2023 zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19.4.2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. April 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4).

Allgemeinverfügung Regelungen:

1. Die Allgemeinverfügung vom 30.05.2023 zum befristeten Abweichen von den Regelungen hinsichtlich des Inverkehrbringens von in Deutschland nicht zugelassenen antibiotikahaltigen Säften für Kinder wird

unter Abänderung der Frist über den 31.12.2023 hinaus verlängert, solange der vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 AMG festgestellte Versorgungsmangel bestehen bleibt. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 30.05.2023 unverändert.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Gemäß der Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG vom 19.04.2023 besteht nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in Deutschland ein Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder. Der Versorgungsmangel besteht solange bis durch Bekanntmachung des BMG kein Versorgungsmangel mehr vorherrscht.

Bislang wurde der Versorgungsmangel nicht durch das BMG aufgehoben. Eine unveränderte Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 30.05.2023 über den 31.12.2023 hinaus, wird als erforderliche Maßnahme, um den durch den Versorgungsmangel hervorgerufenen Gesundheitsgefahren entgegenzutreten, angesehen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eine Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Herford, den 15.12.2023

Kreis Herford
Der Landrat

gez. Jürgen Müller

299

Beantragung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser in Vlotho zur Versorgung des Verbandsgebiets des WBV Exter-Steinegge

Der Wasserbeschaffungsverband Exter-Steinegge, Mowenbusch 20a, 32602 Vlotho beantragt die Neubewilligung für die Entnahme von Grundwasser zur Versorgung der Verbandsmitglieder mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser gemäß §§ 8 bis 14 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Der Antrag bezieht sich auf eine Gesamtfördermenge von bis zu 150.000 m³ pro Jahr. Aus den bestehenden **Brunnen I und II** in Vlotho, Gemarkung Exter, Flure 6 und 14, Flurstücke 33 und 31 soll Grundwasser in einer Menge von bis zu 75.000 m³/Jahr gefördert werden. Aus den **Brunnen IV und V** in Vlotho, Gemarkung Exter, Flur 12, Flurstück 963 soll eine Menge von bis zu 75.000 m³/Jahr entnommen werden.

Die bisherige Bewilligung (Brunnen I und II) bzw. wasserrechtliche Erlaubnis (Brunnen IV und V) bezog sich auf eine Gesamtentnahmemenge von bis zu 150.000 m³/Jahr.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 3370) in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG wurde für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die gleichbleibende Gesamtentnahmemenge sowie der fehlenden Betroffenheit geschützter Landschaftsbestandteile keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch die beantragte Bewilligung der Grundwasserentnahme zu erwarten.

Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit der Öffentlichkeit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Herford, 15.12.2023

Kreis Herford
Der Landrat
Umweltschutz
-untere Wasserbehörde-

Jahresabschluss des Kreises Herford 2022

Der Kreistag beschließt gemäß § 53 KrO in Verbindung mit § 96 (1) GO nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss des Kreises Herford für das Haushaltsjahr 2022, der in

der Ergebnisrechnung mit einem

Gesamtbetrag der Erträge in Höhe von	397.508.609,71 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen in Höhe von	389.740.682,58 EUR

der Finanzrechnung mit einem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von	392.034.342,95 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von	365.339.428,71 EUR

und einem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit in Höhe von	45.153.121,90 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit in Höhe von	43.306.745,71 EUR

abschließt.

Der vorstehende Beschluss des Kreistages vom 15. Dezember 2023 über den Jahresabschluss des Kreises Herford für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung Herford, Ravensberger Straße 6, 32051 Herford, Zimmer Nr. 51 öffentlich aus.

Herford, den 18.12.2023

Kreis Herford
Der Landrat

gez.
Jürgen Müller

301

Hinweis auf die Bekanntmachung über die 5. Änderungssatzung des Zweckverbandes krz/Neufassung der Satzung aus Anlass der Eingliederung der Zweckverbände GKD Paderborn und OWL-IT in den Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold

Hinweis auf die Bekanntmachung über die 5. Änderungssatzung des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ / Neufassung der Satzung aus Anlass der Eingliederung der Zweckverbände „Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn“ und „Ostwestfalen-Lippe-IT“ in den Zweckverband „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ sowie deren gleichzeitige Auflösung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold vom 18.12.2023.

Die Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung des Zweckverbandes krz sowie die Neufassung der Satzung aus Anlass der Eingliederung der Zweckverbände GKD Paderborn und OWL-IT in den Zweckverband „Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe“ wurde im Amtsblatt Nr. 51 der Bezirksregierung Detmold vom 18.12.2023, Bekanntmachung Nr. 290 (Seite 356), veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf §§ 20 Abs. 4, 22a Abs. 2 S. 2 i.V.m. 11 Abs. 1 S. 2 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Bekanntmachungen der Kreiskliniken Herford-Bünde AöR

302

Jahresabschluss der Kreiskliniken Herford-Bünde AöR 2022

Der Verwaltungsrat der Kreiskliniken Herford-Bünde AöR hat am 30.05.2023 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Klinikums zum 31.12.2022 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss für das Klinikum Herford, Anstalt des öffentlichen Rechts, der in der Bilanz zum 31.12.2022 in

Aktiva und Passiva mit je	€	217.230.968,08
und in der Gewinn- und Verlustrechnung mit		
einem Jahresfehlbetrag von	€	5.467.389,18

abschließt, fest.

Der Jahresfehlbetrag wird in Höhe von 5.467.389,18 € als Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und können nach Veröffentlichung auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de unter der Rubrik Rechnungslegung / Finanzberichte nach Abschluss des Publikationsverfahrens durch den Bundesanzeiger eingesehen werden.

Der Bestätigungsvermerk der Solidaris Revisions-GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Münster, vom 30. Mai 2023 lautet wie folgt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kreiskliniken Herford-Bünde - Anstalt des öffentlichen Rechts -, Herford

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kreiskliniken Herford-Bünde, Anstalt des öffentlichen Rechts (vormals: Klinikum Herford - Anstalt des öffentlichen Rechts -), Herford, der zugleich Jahresabschluss des Krankenhauses Kreiskliniken Herford-Bünde ist, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kreiskliniken Herford-Bünde, Anstalt des öffentlichen Rechts (vormals: Klinikum Herford - Anstalt des öffentlichen Rechts -), Herford, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022, der zugleich den Lagebericht des Krankenhauses darstellt, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Krankenhausträgers und des Krankenhauses zum 31. Dezember 2022 sowie deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhausträgers und des Krankenhauses. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 KUV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der Kreiskliniken Herford-Bünde - Anstalt des öffentlichen Rechts - sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhausträgers und des Krankenhauses vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Krankenhausträgers und des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhausträgers und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Krankenhausträgers und des Krankenhauses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhausträgers und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 KUV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Krankenhausträgers und des Krankenhauses abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Krankenhausträgers oder des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Krankenhausträger oder das Krankenhaus seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen können.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhausträgers und des Krankenhauses vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Krankenhausträgers und des Krankenhauses.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Münster, 30. Mai 2023

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Münster

gez. Alexander Schmidt
Wirtschaftsprüfer

gez. Stefan Lödding
Wirtschaftsprüfer

Die Feststellung über den Jahresabschluss und den Lagebericht der Klinikum Herford AöR sowie der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris Revisions-GmbH vom 30. Mai 2023 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 5. Dezember 2023

Kreiskliniken Herford-Bünde
Anstalt des öffentlichen Rechts

gezeichnet

(Peter Hutmacher)
Vorstandssprecher

gezeichnet

(Maren Thäter)
Vorstand

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

303

13. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Herford (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 05.12.2011“ vom 18.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung und des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Herford am 15.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung

Abs. 2 wird nach dem 3. Absatz ergänzt um folgenden Satz:

Bei sich abzeichnenden problematischen Witterungssituationen durch Eisregen und überfrierender Nässe sind möglichst Präventivstreuungen vorzunehmen.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Abs. 4 Die Benutzungsgebühr beträgt je Frontmeter (Abs. 1 - 3) jährlich:

1. für innerörtliche und überörtliche Straßen

mit überwiegend innerörtlichem Verkehr

1.1 bei 1 x wöchentlicher Reinigung 1,70 €

1.2 bei 2 x wöchentlicher Reinigung 3,50 €

1.3 bei 4 x wöchentlicher Reinigung 6,41 €

1.4 bei 7 x wöchentlicher Reinigung 12,09 €

2. für Anliegerstraßen 2,18 €

3. für Fußgängerstraßen

3.1 bei 1 x wöchentlicher Reinigung 2,34 €

3.2 bei 5 x wöchentlicher Reinigung 9,08 €

3.3 bei 7 x wöchentlicher Reinigung 22,87 €

4. Promenaden und Wälle

bei 1 x wöchentlicher Reinigung 2,22 €

5. Zusätzlich werden für die Winterwartung

- unabhängig von der Reinigungshäufigkeit -

jährlich je Meter Berechnungseinheit:

5.1 für die Straßen der Winterdienststufe I 1,48 €

5.2 für die Straßen der Winterdienststufe II 1,30 €

erhoben.

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Herford vom 05.12.2011 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 19.12.2022 wird wie folgt geändert:

Einstufung		Straße	Begrenzung
01	W 0	In der Aue	“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Herford (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 05.12.2011“ vom 18.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 18.12.2023

Tim Kähler
(Bürgermeister)

304

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5.28 „Lützowstraße“

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 15.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt die Abwägungsvorschläge die während der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden. (Anlage 3 und 4).

2. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt den Bebauungsplan Nr. 5.28 Lützowstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) als Satzung.

3. Bestandteil des Beschlusses ist der Bebauungsplan mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Korrekturplan, die Begründung und die Abwägungstabellen, die Anlagen zu dieser Vorlage sind.“

Das Plangebiet liegt westlich der Straße „Weddigenufer“ am südlichen Innenstadtrand. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes geht aus dem Plan selbst hervor.

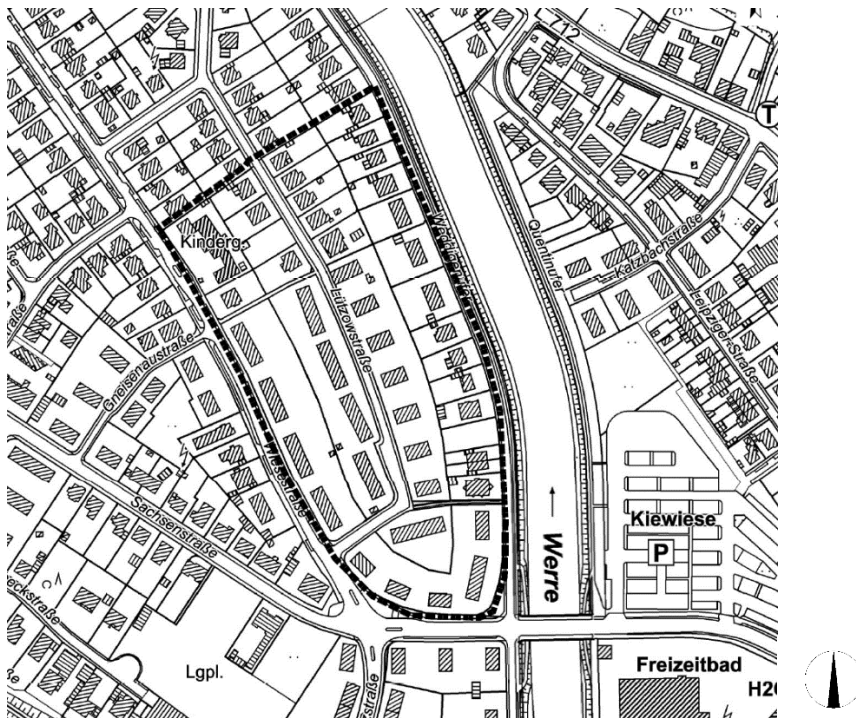


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5.28 "Lützowstraße" (Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW.2015, ©Kreis Herford - Kataster und Vermessung), ohne Maßstab)

Ziel des Bebauungsplans Nr. 5.28 „Lützowstraße“ ist die Sicherung der städtebaulichen Qualität der durchgrünten Wohngebiete zwischen Wiesestraße und Weddigenufer.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Der Bebauungsplan ist mit Begründung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde sowie die ergänzenden Unterlagen in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar:

<https://www.o-sp.de/herford/liste?standard>.

Zeitgleich ist der Bebauungsplan mit den entsprechenden Unterlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung bereitgehalten. Die Einsicht ist nach telefonischer Terminabsprache möglich (Tel. 05221/189-6363).

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 5.28 "Lützowstraße" vom 15.12.2023 wird hiermit gem. §10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Hansestadt Herford unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs.3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs.4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder des Flächennutzungsplans ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5.28 "Lützowstraße" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 18.12.2023

Tim Kähler
Bürgermeister

305

Gebührensatzung für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Hansestadt Herford vom 18.12.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 6 Abs. 2 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 15.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Hansestadt Herford betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine Rettungswache des Krankentransportes- und der Notfallrettung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Rettungsdienstbedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Herford in der derzeit gültigen Fassung vom 18.03.2022.

§ 2

Umfang der Benutzung

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Herford und die Personen, die in Herford verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Krankentransport und die Notfallrettung der Hansestadt Herford im Rahmen der verfügbaren Einsatzfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

Der Versorgungsbereich der Notfallrettung umfasst dabei

- die Hansestadt Herford (ohne den Stadtteil Falkendiek),
- die Stadtteile Belke-Steinbeck, Herringhausen-West und Oldinghausen der Stadt Enger sowie
- die Ortsteile Lippinghausen, Oetinghausen, Schweicheln-Bermbeck und Sundern der Gemeinde Hiddenhausen.

Das Recht der Inanspruchnahme besteht auch insoweit, als der Rettungsdienst der Hansestadt Herford außerhalb der oben genannten Bereiche auf Weisung der Leitstelle Einsätze durchzuführen hat.

§ 3

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des Krankentransportes und die Notfallrettung werden folgende Gebühren erhoben:

I. Krankentransport

Krankentransportwagen (KTW)

Grundgebühr je Einsatz:	206,50	€
Gebühren je km:	2,11	€

II. Notfallrettung

Rettungswagen (RTW)

Grundgebühr je Einsatz:	658,94	€
Gebühren je km:	4,34 €	

Die Gebühren setzen sich aus der Grundgebühr des entsprechenden Rettungs-/Transportmittels und den tatsächlichen gefahrenen Kilometer für die gesamte Fahrstrecke (Anfahrt, Rückfahrt und ggf. Transport) zusammen.

Bei Sammeltransporten (Fahrten mit mehreren Personen) werden die Gebühren entsprechend geteilt.

Die Mitnahme einer Begleitperson ist frei. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

§ 4

Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist die Hansestadt Herford.

§ 5

Gebührensschuldner

Zahlungspflichtig ist, wer den Krankentransportdienst und die Notfallrettung der Hansestadt Herford in Anspruch genommen oder zu einer Krankenfahrt bestellt hat bzw. der für den Benutzer oder Besteller Unterhaltspflichtige. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Das mit den gesetzlichen Krankenkassen vereinbarte Abrechnungsverfahren bleibt hiervon unberührt.

Im Falle missbräuchlicher Bestellung / Alarmierung des Krankentransportes oder der Notfallrettung ist der Verursacher gebührenpflichtig; er hat die Normalgebühr zu zahlen.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und an die Stadtkasse Herford zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Hansestadt Herford vom 19.12.2022 außer Kraft.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Website der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de/Bekanntmachungen> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Hansestadt Herford vom 18.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hansestadt Herford, den 18.12.2023

Tim Kähler
(Bürgermeister)

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

306

Zustellungen von Verfügungen der Stadt Bünde durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellungen von Verfügungen der Stadt Bünde werden diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

307

Bauleitplanung der Stadt Bünde Feststellungsbeschluss, Genehmigung und Wirksamwerden der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bünde „Sonderbaufläche Entsorgung und Recycling“

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 26. September 2023 folgenden Beschluss gefasst:

Feststellungsbeschluss

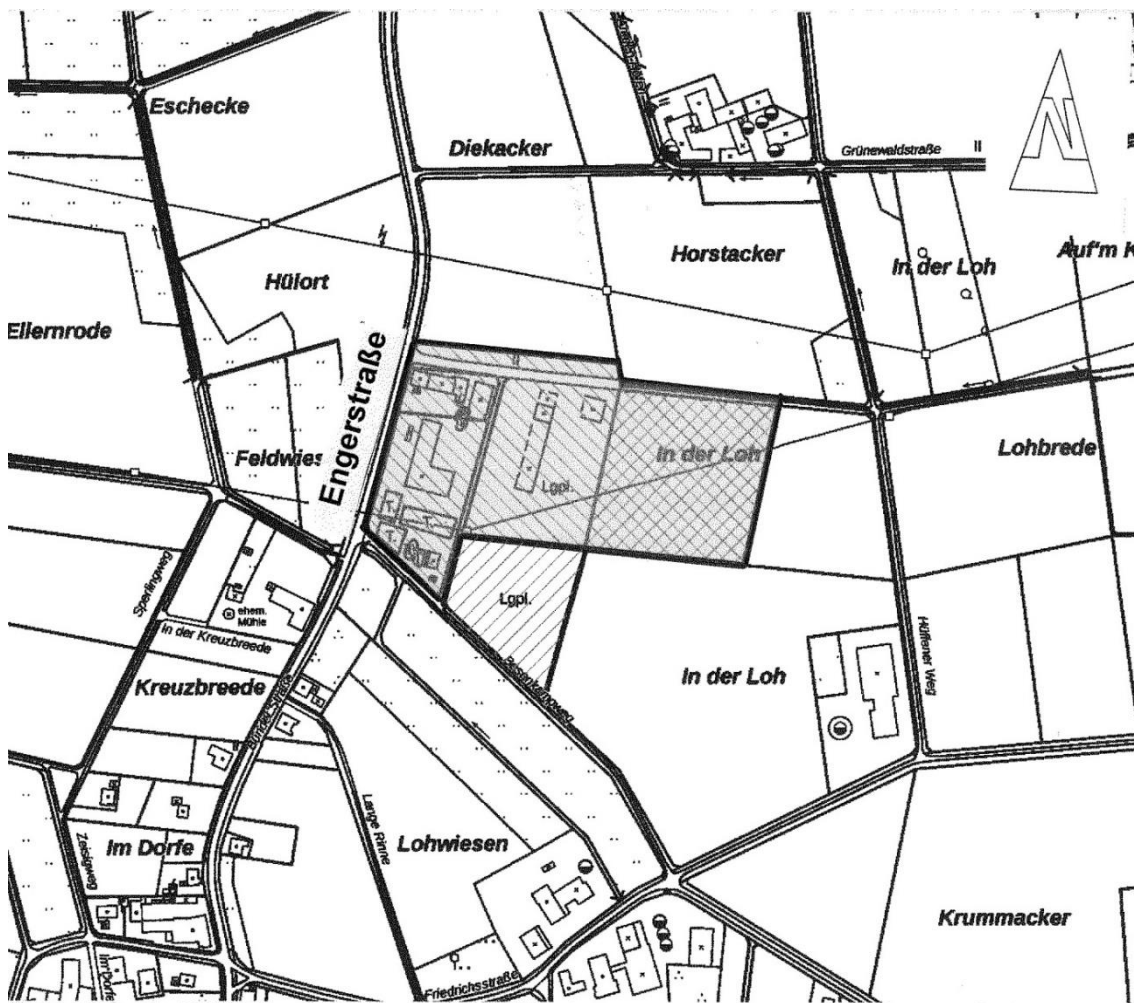
Dem vorgelegten Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bünde „Sonderbaufläche Entsorgung und Recycling“, einschließlich der Begründung vom 14. August 2023, wird zugestimmt.

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 05.12.2023, Az.: 35.02.01.300-003/2023/004 die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bünde „Sonderbaufläche Entsorgung und Recycling“ gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit folgendem Wortlaut genehmigt: „Ihren mit o. a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v. g. Flächennutzungsplan.“

Der Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Grundstücke Gemarkung Hüffen, Flur 2, Flurstücke 176 teilw., 272/114, 273/115, 360 teilw., 361, 366, 367, 386 in einer Gesamtgröße von ca. 46.580 m² und befindet sich südlich des Stadtteils Hüffen.

Planungsanlass ist die Weiterentwicklung und langfristige Sicherung des Betriebsstandortes in östlicher Richtung.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Die Flächenplannutzungsänderung mit Begründung vom 14.08.2023, der Umweltbericht von August 2023, der Landespflegerische Begleitplan von August 2022, die gutachterliche Stellungnahme zur Verkehrserschließung vom 21.02.2022, die Artenschutzprüfung Stufe I von September 2022 und die Brutvogelkartierung von Juli 2022 werden ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereit gehalten im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Amt für Planung, Umwelt und Grünflächen. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter www.buende.de/Stadtleben/Wohnen-Bauen/Bauleitplanung einsehbar sowie über das zentrale Internetportal des Landes NRW <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Feststellungsbeschluss der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bünde „Sonderbaufläche Entsorgung und Recycling“ vom 26.09.2023 sowie die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 05.12.2023 gem. § 6 Abs. 5 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Hinweise:

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsdann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.
- 3) Gemäß § 7 Absatz 6 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von 6 Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 14. Dezember 2023

Die Bürgermeisterin

gez. Rutenkröger

308

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Bünde vom 15.12.2023

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I 1973 S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW 1981 S. 732), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 611), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023), hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Stadt Bünde wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	259 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	501 v. H.
2.	für die Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2024.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

gez. Rutenkröger
Bürgermeisterin

gez. Hoppe
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 23.04.2021 wird die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Bünde vom 15.12.2023 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 15.12.2023

Die Bürgermeisterin

gez. Rutenkröger

Bekanntmachungen der Kommunalbetriebe Bünde

309

Gebührensatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) für die Straßenreinigung in der Stadt Bünde vom 19.12.2023

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. 1975, S. 706; ber. 1976 S.12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868), in der jeweils geltenden Fassung,
- in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde "Kommunalbetriebe Bünde -Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)-" vom 21.07.2004 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 03.02.2023, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) erheben für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Bünde.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Absatz 5) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zu Grunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° Grad verlaufen.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würden.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zu Grunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zu Grunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungseinheit (Abs. 1 bis 3)
 - a) für Straßen, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen (Fahrbahn) 0,61 EUR
 - b) für Straßen, die vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen (Fahrbahn) 0,53 EUR
 - c) für Straßen, die überwiegend dem Fußgängerverkehr gewidmet sind -Fußgängerzonen- (Fahrbahn und Gehweg) 6,29 EUR
Für die Winterwartung wird keine besondere Gebühr erhoben.
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchstabe a) bis c) genannten Straßenarten sowie die Häufigkeit der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung).

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht besteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

Es werden zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahresgebühr erhoben.

- (4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 5

Verwaltungshelfer

Die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) sind berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe der Stadt Bünde oder einer oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bünde über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 23. Dezember 1981 (zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 27.11.2003) außer Kraft.

gez. Berg

Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Kirchhoff

Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 14 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 03.02.2023 i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 23.04.2021 wird die Gebührensatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) für die Straßenreinigung in der Stadt Bünde vom 19.12.2023 bekanntgemacht.

Die Satzung ist auch im Internet unter www.buende.de/Rathaus-Politik/Ortsrecht-Satzungen einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Bekanntmachung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, 19.12.2023

gez. Handke

Vorständin

6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) vom 19.12.2023

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1,2,4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S.926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW 2021, S. 560ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- in Verbindung mit §§ 1 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde "Kommunalbetriebe Bünde -Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)-" vom 21. Juli 2004 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 03.02.2023, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) vom 19.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von **Schmutzwasser** beträgt je Kubikmeter (m³) Abwasser jährlich 3,45 EUR.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von **Niederschlagswasser** beträgt
 - bei angeschlossenen Grundstücksflächen bis 1.000 m² für jeweils angefangene 25 m² = 16,00 EUR
 - bei angeschlossenen Grundstücksflächen ab 1.001 m² je m² 0,64 EUR

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

gez. Berg

gez. Kirchhoff

Verwaltungsratsvorsitzender

Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 14 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 03.02.2023 i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 23.04.2021 wird die 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) vom 19.12.2023 bekanntgemacht.

Die Satzung ist auch im Internet unter www.buende.de/Rathaus-Politik/Ortsrecht-Satzungen einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Bekanntmachung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, 19.12.2023

gez. Handke

Vorständin

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

311

10. Änderungssatzung vom 14.12.2023 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Löhne vom 22.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung und des § 2 des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 4 und 5 – Schmutzwassergebühr – erhalten folgende Fassung:

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten gemäß § 4, Abs. 6 eingebauten und messrichtig funktionierenden geeichten Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess EV) zu führen. Ist der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt (Stadtwerke Löhne) berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet; z. Z. 36 m³ je Einwohner/Jahr). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sogen. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen.

Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch einen auf seine Kosten gemäß § 4 Abs. 6 eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EV) zu führen.

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt (Stadtwerke Löhne) eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, so werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt (Stadtwerke Löhne) abzustimmen.

Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt (Stadtwerke Löhne) geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

Artikel 2

§ 4 Abs. 6 und 7 – Schmutzwassergebühr – werden wie folgt hinzugefügt:

(6) Die Wassermengen nach § 4 Abs. 4 (Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen) und nach Abs. 5 (sog. Wasserschwindmengen) sind ab dem 01.01.2024 über geeichte Wasserzähler der Stadt (Stadtwerke Löhne) nachzuweisen. Der Einbau und Austausch (nach Ablauf der gesetzl. Eichfrist) der Messeinrichtung erfolgt durch Beauftragte der Stadt (Stadtwerke Löhne) auf Kosten des Gebührenpflichtigen. Die Messeinrichtungen bleiben Eigentum der Stadt (Stadtwerke Löhne).

Übergangsregelungen: Zum 01.01.2024 noch vorhandene private Zwischenwasserzähler werden bis zum Ablauf der für diese geltenden Eichfrist anerkannt. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EV) obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nach Abs. 5 nicht statt. Die technischen Voraussetzungen für den Einbau der Zähler (Einbaugarnitur) sind, nach Vorgabe der Stadt (Stadtwerke Löhne, durch den Gebührenpflichtigen zu schaffen.

(7) Die Zählergebühr für den Einbau und Betrieb der städtischen Messeinrichtung nach §4 Abs. 6 beträgt 2,60 € monatlich.

Artikel 3

Der bisherige § 4 Abs. 6 erhält die Bezeichnung Absatz 8.

Artikel 4

§ 4 Abs. 8 – Schmutzwassergebühr – erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,79 €.

Artikel 5

§ 5 Abs. 4 – Niederschlagswassergebühr – erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt jährlich 0,53 € je qm der Fläche nach Abs. 1.

Artikel 6

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 14.12.2023

Gez. *Bernd Poggemöller*
Bürgermeister

14. Änderungssatzung vom 14.12.2023 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung in der Stadt Löhne vom 06.02.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadt Löhne in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 8 Abs. 5 wird der Betrag der Verbrauchsgebühr je gelieferten m³ Wasser von 2,21 € durch 2,56 € ersetzt.

Artikel 2

§ 8 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Vorhaltegebühr beträgt monatlich bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Q ₃	= 2,5	(Qn 1,5)	DN 25	6,93 €
Q ₃	= 4	(Qn 2,5)	DN 25	6,93 €
Q ₃	= 10	(Qn 6)	DN 32	9,73 €
Q ₃	= 16	(Qn 10)	DN 50	12,65 €
Q ₃	= 25	(Qn 15)	DN 50	85,82 €
Q ₃	= 63	(Qn 40)	DN 80	102,13 €
Q ₃	= 100	(Qn 60)	DN 100	121,83 €
Q ₃	= 160	(Qn 150)	DN 150	171,29 €

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 14.12.2023

Gez. *Bernd Poggemöller*
Bürgermeister

20. Änderungssatzung vom 14.12.2023 zur Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Löhne in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.2022

Auf Grund der §§ 7 und 8 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) in Verbindung mit der Satzung für die Musikschule der Stadt Löhne vom 16.12.2010 hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 **Gebührentabelle** erhält folgende neue Fassung:

Gebührentabelle gültig ab Januar 2024	Kinder/ Jugendliche bis 21 Jahre	Erwachsene ab 21 Jahre *
	je Unterrichtseinheit	
<u>Basisunterricht:</u> Musikgarten 6 Monate – 4 Jahre Musik entdecken 4 – 6 Jahre Klassenunterricht für Großgruppen 45 Min. 60 Min. 75 Min.	€ 6,20 8,50 10,20	€
<u>Instrumentalunterricht:</u> 1 TeilnehmerIn 45 Min. 1 TeilnehmerIn 30 Min. 2 TeilnehmerInnen 45 Min. 3 – 4 TeilnehmerInnen 45 Min. 5 – 6 TeilnehmerInnen 45 Min.	€ 35,20 23,80 17,70 15,20 13,30	€ 42,10 28,40 21,30 18,30 15,60
<u>5er- bzw. 10er-Karte für Erwachsene</u> Die Gebühr wird beim Erwerb der 5er/10er-Karte sofort fällig. 5 x 30 Min. 5 x 45 Min. 10 x 30 Min. 10 x 45 Min.	€	€ 148,20 221,80 296,90 443,40
<u>Ergänzungsunterricht:</u> Orchester, Ensembles, Bands, Spielkreise, Studienvorbereitende Ausbildung (bei gleichzeitigem Instrumentalunterricht frei!) 45 - 120 Min. Chor und Akkordeonorchester monatlich: 45 - 90 Min.	€ 5,80 8,60	€ 5,80 8,60
<u>Instrumentenmiete: *</u> Anschaffungspreis bis 500,00 € monatlich: Anschaffungspreis über 500,00 € monatlich:	€ 10,80 15,40	€ 10,80 15,40
Ausgenommen sind Angebote nach § 3 (JeKits) der Gebührenordnung.		

* Die Gebühren sind gegebenenfalls zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu entrichten, soweit die Stadt Löhne als juristische Person des öffentlichen Rechts umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 14.12.2023

gez.
Bernd Poggemöller
Bürgermeister

314

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Löhne am Donnerstag, 18. Januar 2024 ab 18 Uhr im VHS-Forum in der Werretalhalle Löhne, Alte Bünder Str. 14, 32584 Löhne

Die Fischereigenossenschaft Löhne umfasst die Fischereirechte in dem gemeinschaftlichen Fischereibezirk der Stadt Löhne an den Fließgewässern Werre, toter Arm der Werre, Rehmerloh-Mennighüffer-Mühlenbach, Bramschebach, Else. Mitglieder der Fischereigenossenschaft sind die Eigentümer der Anliegergrundstücke.

Tagesordnung:

1. Neufassung der Satzung der Fischereigenossenschaft
2. Neuwahlen des Vorstandes
3. Fortführung der Geschäfte der FSG (Haushaltsplanung, Kassenprüfung, Pachtverträge)
4. Umfang der Pachtauszahlung an die Mitglieder
5. Verschiedenes

Änderungen/Ergänzungen der Tagesordnung können durch den Vorstand oder auf Antrag der Mitglieder noch vorgenommen werden.

Für die Fischereigenossenschaft Löhne unterzeichnet in Vertretung
Stadt Löhne
Der Bürgermeister
Gez. Poggemöller

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Löhne vom 14.12.2023 (Hebesatz-Satzung)

Aufgrund

- des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294),
- des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294),
- des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW. 1981 S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW S. 738),
- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Löhne wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 306 % |
| | Darin enthalten ist ein Zuschlag
von 5 v.H. für die Kosten des Winterdienstes. | |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 575 % |
| | Darin enthalten ist ein Zuschlag
von 10 v.H. für die Kosten des Winterdienstes. | |
| 2. | Gewerbesteuer | 450 % |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 14.12.2023

gez. Poggemöller

Poggemöller
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Hiddenhausen

316

Hundesteuersatzung der Gemeinde Hiddenhausen vom 14.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt -Fundbüro - der Gemeinde Hiddenhausen gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 60,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 72,00 € je Hund; |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 80,00 € je Hund; |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 396,00 €; |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 492,00 € je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d und e sind solche Hunde,

- a) die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in gefährdrohender Weise wiederholt einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie wiederholt unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

§ 3 Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Hiddenhausen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG", „GL“ oder "H" besitzen.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40 Sozialgesetzbuch (SGB) XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46 SGB XII) oder Bürgergeld-Leistungen nach dem SGB II (§§ 19 – 27 SGB II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 gesenkt. Die Ermäßigung gilt nur für einen im Haushalt lebenden Hund.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 nicht gewährt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Hiddenhausen zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Hiddenhausen schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder ableb.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Hiddenhausen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr jeweils zum 01.07. entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder -wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Hiddenhausen anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Hiddenhausen weggezogen ist, bei der Gemeinde Hiddenhausen abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Hiddenhausen zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Gemeinde Hiddenhausen übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Hiddenhausen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Hiddenhausen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO), Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde Hiddenhausen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV NW S. 586), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Hiddenhausen nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die von der Gemeinde Hiddenhausen übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht ausfüllt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hiddenhausen vom 18.11.2011 außer Kraft.

Hiddenhausen, den 14.12.2023

gez. Hüffmann
(Hüffmann)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung zur Hundesteuer in der Gemeinde Hiddenhausen vom 14.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 14.12.2023

gez. Hüffmann
(Hüffmann)
Bürgermeister

317

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hiddenhausen

Aufgrund des § 7 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistung

- 1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Eigenbetriebe werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- 2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- 1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- 2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht.
- b. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe.
- c. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft, etc.)

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Gebührensschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- 2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- 1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- 2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- 3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- 1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- 2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV NW S. 156, ber. S.570; 2005 S.818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 14.12.1995 in der Fassung vom 09.02.2017 außer Kraft.

Hiddenhausen, den 14.12.2023

gez. Hüffmann
(Hüffmann)
Bürgermeister

Gebührentarif

zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hiddenhausen

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4	
	- für die ersten 10 Seiten jeweils	0,90
	- ab der 11. Seite jeweils	0,50
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,10
	c) Farbkopien und -ausdrucke	
	im Format A4	1,45
	im Format A3	1,90
	im Format A2	2,90
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	12,75
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,40
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	5,95
3.	<u>Zustimmung zur Übernahme und Eintragung von Baulasten</u>	12,50
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u>	
	Je angefangene halbe Stunde	34,80
5.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	Je angefangene halbe Stunde	25,50
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarkten</u>	5,00
7.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	4,25
8.	<u>Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW</u>	
	Je angefangene halbe Stunde	11,00

9.	<u>Bürgschaften</u> Für übernommene Bürgschaften, die keine De-minimis-Beihilfen im Sinne der „Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen“ (ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5ff.) darstellen, ist für die Laufzeit des verbürgten Darlehens eine jährliche marktübliche Gebühr zu erheben. Bei der Bemessung der marktüblichen Gebühr sind die geltenden europarechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Gebühr berechnet sich im Jahr der Bürgschaftsübernahme auf Basis der verbürgten Anfangsschuld, in den Folgejahren auf Basis der verbürgten Restschuld zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.	
	Die Gebühr ist am 31. Dezember des jeweiligen Jahres fällig.	
10.	<u>Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationslinien nach § 127 TKG</u>	
	a) Bei Hausanschlüssen je Anschluss	20,00
	b) Bei kleineren Baumaßnahmen von max. 50 m Trassenlänge, je Maßnahme	70,00
	c) bei größeren Baumaßnahmen je weitere angefangene 50 m Trassenlänge;	70,00
	Der Höchstbetrag je Trasse beträgt 500,00 €.	
	d) in besonders gelagerten Einzelfällen wird für einen nachgewiesenen außergewöhnlichen hohen Verwaltungsaufwand eine höhere Gebühr erhoben. Die Gebühr wird nach Stundenaufwand errechnet.	
	Je angefangene Stunde	33,00
11.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	25,50
12.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	5,50
13.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	28,80
14.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,80
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,80
15.	<u>Plots</u>	
	a) DIN A4	9,00
	b) DIN A3	9,50
	c) DIN A2	10,50
	d) DIN A1	12,50
	e) DIN A0	16,50
16.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	30,00
17.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
	je angefangene 10 Minuten	10,00

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hiddenhausen vom 14.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 14.12.2023

gez. Hüffmann
(Hüffmann)
Bürgermeister

318

4. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Aussiedler, Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Hiddenhausen

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.21 (GV NRW S. 1072), der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW S.233), hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Unterkünfte beträgt 266,00 € pro Unterkunftsplatz und Monat.

Artikel II

§ 7 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Hiddenhausen, den 14.12.2023

Der Bürgermeister
gez.
Hüffmann

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 4.Satzung vom 14.12.2023 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Aussiedler, Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Hiddenhausen vom 06.07.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 14.12.2023

Der Bürgermeister
gez.
Hüffmann

319

15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Hiddenhausen vom 07.12.2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung -, des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) - in der aktuell gültigen Fassung - sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Hiddenhausen vom 07.12.2000 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für ein 120-Ltr.- oder ein 240-Ltr.-Restabfallgefäß; 4-wöchentliche Abfuhr | 61,92 € |
| | für ein 120-Ltr.- oder ein 240-Ltr.-Restabfallgefäß; 14-tägige Abfuhr | 123,84 € |
| | für ein 660-Ltr.-Restabfallgefäß; 4-wöchentliche Abfuhr | 185,76 € |
| | für ein 660-Ltr.-Restabfallgefäß; 14-tägige Abfuhr | 371,52 € |
| | für ein 1.100-Ltr.-Restabfallgefäß; 4-wöchentliche Abfuhr | 309,72 € |
| | für ein 1.100-Ltr.-Restabfallgefäß; 14-tägige Abfuhr | 619,44 € |
| b) | Gewichtsgebühr je kg Abfallgewicht | 0,15 € |

Bei anteiliger Inanspruchnahme wird nach den Festlegungen des § 4 abgerechnet.

§ 5 Absatz 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (5) Für die Durchführung der Sperrmüllabfuhr nach § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung werden Wertmarken ausgegeben. Hierfür ist eine Gebühr von 5,00 € zu entrichten.

Für die Entsorgung von Haushaltsgroß- und Kühlgeräten wird bei der Sperrmüllsammlung eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

Nicht mehr benötigte Sperrgutwertmarken, Haushaltsgroßgerätemarken und Kühlgerätemarken können nur bis zum Donnerstag vor dem mit dem Bürgerbüro vereinbarten Sperrmüllabfuhrtermin gegen Erstattung der Gebühr zurückgegeben werden.

Nicht zurückgegebene Sperrgutwertmarken, Haushaltsgroßgerätemarken und Kühlgerätemarken sind nur im laufenden Kalenderjahr weiterhin gültig, wenn der bisher angemeldete Termin bis zum Donnerstag vor dem Sperrmüllabfuhrtermin im Bürgerbüro abgesagt und ein neuer Termin für die Abholung vereinbart wird.

Für Leerfahrten aufgrund nicht rechtzeitig abgesagter Sperrmüllabfuhrtermine wird eine Gebühr in Höhe von 28,00 € erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 15. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Hiddenhausen vom 07.12.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 15.12.2023

gez.
Hüffmann
Bürgermeister

320

**Satzung
für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen
(Friedhofssatzung)
vom 15.12.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen (Friedhofssatzung) beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Hiddenhausen gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

1. Friedhof Lippinghausen
2. Friedhof Eilshausen
- 3.1 Hauptfriedhof Schweicheln-Bermbeck
- 3.2 Alter Friedhof Schweicheln-Bermbeck - geschlossen
- 3.3 Bermbecker Friedhof Schweicheln-Bermbeck
4. Friedhof Hiddenhausen
5. Friedhof Oetinghausen
6. Friedhof Sundern

(2) Friedhofsträger ist die Gemeinde Hiddenhausen.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt des Friedhofsträgers.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Hiddenhausen gewohnt haben oder ein Recht auf Bestattung oder Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Gemeinde innehatten.
- (3) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.
- (4) Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil in der Gemeinde Hiddenhausen wohnt oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Gemeinde innehat. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternen Kinder gelten die für verstorbene Personen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungsvorschriften entsprechend.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
- (2) Totenfürsorgeberechtigt ist diejenige Person, die die verstorbene Person mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille der verstorbenen Person nicht erkennbar ist, sind die in § 14 Absatz 7 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung der totenfürsorgeberechtigten Person von Bedeutung sind.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus zwingenden Gründen für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Rat der Gemeinde. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten, wenn dadurch das Friedhofsgelände besser genutzt werden kann oder wenn das Friedhofsbild neugestaltet werden soll. Hierüber und über die Aufteilung des Friedhofsgeländes (§14 Absätze 2 und 3) entscheidet der Friedhofsträger.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird der Nutzungsberechtigten Person für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Die Nutzungsberechtigte Person erhält außerdem, wenn möglich, mindestens einen Monat vorher eine gesonderte Mitteilung, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.
- (5) Ersatzgrabstätten werden auf Kosten des Friedhofsträgers in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den geschlossenen oder entwidmeten Friedhöfen (Friedhofsteilen) hergerichtet.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit für Besucherinnen und Besucher zugänglich.
- (2) Der Friedhofsträger kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jede Besucherin und jeder Besucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besucherinnen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofsträgers oder der Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Hunde ohne Leine oder mit einer Leine von mehr als zwei Metern mitzuführen oder sie an oder auf Grabstätten zu lassen,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - c) Sport zu treiben, zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
 - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - e) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen und Beisetzungen störende Arbeiten auszuführen,
 - g) den Friedhof und die Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - h) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - i) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen.
- (3) In den Abfallbehältern dürfen nur Abfälle, die auf den Friedhöfen anfallen, abgelagert werden. Dabei sind die Abfälle nach den vorgegebenen Behältern zu sortieren.
- (4) Totengedenkfeiern und andere Veranstaltungen in einer Kapelle oder auf einem Friedhof sind erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist spätestens drei Tage vorher bei dem Friedhofsträger zu beantragen.

- (5) Nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens eine Woche vor dem Termin in Schriftform anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.
- (2) Gewerbetreibende dürfen in Ausübung ihres Berufes die Friedhofswege befahren und ausschließlich zum Be- und Entladen auf ihnen parken. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Entstehende Schäden haben sie unverzüglich zu beseitigen oder auf ihre Kosten vom Friedhofsträger beseitigen zu lassen.
- (3) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags von 07.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.
- (4) Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hinderlich sind. Nach Beendigung der Arbeiten oder bei längeren Unterbrechungen sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formblatt zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 21 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (6) Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbebetrieb in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8

Bestattungen und Beisetzungen

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger anzumelden. Die Anmeldung (gilt auch für Tot- und Fehlgeburten) ist nur durch ein Bestattungsunternehmen zulässig. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt Zeit und Ort der Bestattung oder Beisetzung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest. Der letzte Bestattungs- bzw. Beisetzungstermin ist montags bis freitags um 14.00 Uhr und an Samstagen um 12.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und Beisetzungen statt. Ausnahmen sind auf Antrag bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Grundes zulässig, wenn aus hygienischen Gründen eine vorzeitige Bestattung erforderlich ist oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens vierundzwanzig Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.
- (4) Für die Leichenüberführung und Sargbeschaffenheit gelten die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen in der jeweils geltenden Fassung.

Bestattungsbehältnisse, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen biologisch abbaubar und im Übrigen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

- (5) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen. Blumen und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Auflegung von der Grabstätte zu entfernen.

§ 9

Grabbereitung

- (1) Der Friedhofsträger führt folgende Arbeiten aus:
- a) Ausheben und Verfüllen der Gruft,
 - b) Ausschmücken der Gruft mit Grabmatten,
 - c) zur Verfügung stellen des Bahrwagens einschließlich Reinigung,
 - d) Herrichten des Nothügels mit Auflegen der Kränze,
 - e) Abfahren des überflüssigen Bodens.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person hat Grabzubehör vor der Grabbereitung zu entfernen. Falls im Rahmen der Grabbereitung die Entfernung von Material durch den Friedhofsträger erforderlich ist, gilt § 21 Absatz 5 Sätze 3 bis 5 sowie § 21 Absatz 6 entsprechend.
- (3) Werden für die Grabbereitung die Grabkanten aus Sicherheitsgründen entfernt, obliegt das Neusetzen dieser der nutzungsberechtigten Person.
- (4) Müssen auf Nachbargrabstätten Pflanzen zurückgeschnitten werden, erfolgt dies zu Lasten der jeweiligen nutzungsberechtigten Person. Wenn möglich, ist diese vor Beginn über die Maßnahme in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (6) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (7) Beim Erdaushub vorgefundene sterbliche Überreste oder Sargteile sind unter der Sohle des neuen Grabes wieder zu bestatten.

§ 10

Ruhezeiten

Die Ruhezeiten für Leichen und Urnen betragen 30 Jahre. Sie betragen 20 Jahre für verstorbene Personen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr.

Wird eine Urne in einem Grab für Erdbestattungen beigesetzt und übersteigt die Ruhefrist der Urne die Ruhefrist der Leiche, verlängert sich die Ruhefrist für die Urne entsprechend.

§ 11

Schutz der Totenruhe

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Sie erfolgen nur auf Antrag der zur vollen Kostentragung verpflichteten totenfürsorgeberechtigten Person und – falls jene nicht die nutzungsberechtigte Person ist – mit deren schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung des Friedhofsträgers.
- (2) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis der verstorbenen Person. Eine Umbettung innerhalb des Gemeindegebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts der verstorbenen Person ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Mit Ausnahme der Umbettungen nach § 4 werden Umbettungen ausschließlich von einem Bestattungsunternehmen ausgeführt.

- (3) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (4) Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte oder noch zu zahlende Gebühren.
- (5) Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Leichen und Aschen nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. BENUTZUNG DER VERABSCHIEDUNGSRÄUME UND FRIEDHOFSKAPELLEN

§ 12

Verabschiedungsräume

- (1) Die Verabschiedungsräume dienen der Aufnahme der Toten bis zur Bestattung oder Beisetzung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen dort von den Verstorbenen Abschied nehmen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder – falls eine solche nicht stattfindet – der Bestattung oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der Toten mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum aufgestellt werden. Dort dürfen die Angehörigen nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes Abschied nehmen.
- (4) Der Friedhofsträger haftet nicht für Gegenstände, die Verstorbenen belassen werden.
- (5) Das Bestattungsunternehmen ist verpflichtet, die Verabschiedungsräume sofort nach der Nutzung zu reinigen oder reinigen zu lassen.

§ 13

Friedhofskapellen und Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der totenfürsorgeberechtigten Person kann der Friedhofsträger gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die verstorbene Person an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Das Ausschmücken der Kapellen ist Angelegenheit der Angehörigen, die Ausgestaltung der Trauerfeiern Angelegenheit der Angehörigen oder der Religionsgemeinschaften. Die Auswahl der Musik und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

V. GRABSTÄTTEN

§ 14

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Nutzungsrechte an diesen können nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Der Friedhofsträger gibt bei Wahlgräbern für Erdbestattungen Grabstätten zur Auswahl vor.

- (3) Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung oder Neugestaltung des Friedhofes oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- (4) Das Nutzungsrecht wird durch Entrichtung der festgesetzten Gebühr erworben. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Grabstätte und für die gesamte Ruhezeit im Voraus zu entrichten. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgehändigt. Das Nutzungsrecht beinhaltet kein Privatrecht, insbesondere kein Eigentums- oder anderes dingliches Recht. Es ist öffentlich-rechtlicher Natur und es gelten hierfür nur die Vorschriften dieser Satzung.
- (5) Nutzungsrechte werden für 30 Jahre an Grabstätten für Erdbestattungen und an Urnengrabstätten und für 20 Jahre bei Verstorbenen bis zu fünf Jahren erworben. Die Nutzungsrechte für die gesamte Grabstätte, außer bei Reihengräbern, können gegen Entrichtung der jeweils geltenden Gebühren bis zu 30 Jahre verlängert werden. Überschreitet bei einer Belegung die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern.
- (6) Die nutzungsberechtigte Person der Grabstätte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das alleinige Bestimmungsrecht darüber, welche Personen dort beigesetzt werden. Sie entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschriften der Friedhofssatzung über die Art der Gestaltung und die Pflege der Grabstätte.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die erwerbende Person für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihre Nutzungsrechtsnachfolgerin oder ihren Nutzungsrechtsnachfolger bestimmen und ihr oder ihm nach vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Trifft sie bis zu ihrem Ableben keine Regelung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen nutzungsberechtigten Person nach deren Zustimmung über:
- a) Ehegattin / Ehegatte,
 - b) Lebenspartnerin / Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder,
 - d) Stiefkinder,
 - e) Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) Eltern,
 - g) Geschwister,
 - h) Stiefgeschwister,
 - i) nicht unter a) bis h) fallende Erbinnen / Erben und
 - j) Partnerinnen / Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c), d) und f) bis i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben der bisherigen nutzungsberechtigten Person die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht. Auf andere Personen kann das Nutzungsrecht nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers übertragen werden.

- (8) Jede rechtsnachfolgende Person hat unverzüglich das Nutzungsrecht nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen und dem Friedhofsträger den Rechtsübergang mitzuteilen.
- (9) Vor Ablauf der Ruhezeit kann eine Grabstätte nur in begründeten Ausnahmefällen zurückgegeben werden.

Gibt eine nutzungsberechtigte Person eine Grabstätte vor bzw. nach Ablauf der Ruhezeit zurück, so hat sie diese vollständig abzuräumen. Ob dabei auch die Grabkanten entfernt werden müssen, entscheidet der Friedhofsträger im Einzelfall. Gibt die nutzungsberechtigte Person die Grabstätte vor Ablauf sämtlicher auf der Grabstätte ruhenden Fristen zurück, können bzgl. der entrichteten Gebühr keine Rückzahlungsansprüche geltend gemacht werden.

Voraussetzung für die ausnahmsweise Rückgabe eines Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit ist, dass die nutzungsberechtigte Person in die Übernahme der Grabpflege durch den Friedhofsträger schriftlich einwilligt. Für die ab Rückgabe des Nutzungsrechts verbleibende Ruhezeit hat die bisherige nutzungsberechtigte Person eine Gebühr nach den Bestimmungen des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung zu zahlen.

§ 15

Grabarten

(1) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:

- a) Wahlgräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen,
- b) Gräber an Urnenstelen und im Urnenkreis,
- c) Urnengräber im Baumkreis,
- d) Gräber für Urnenbeisetzungen im Urnenhain,
- e) Gräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in der Gemeinschaftsgrabanlage (Garten der Erinnerung),
- f) Rasengrabfelder für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen und
- g) Grabfelder für anonyme Urnenbeisetzungen.

(2) In Wahlgräbern für Erdbestattungen soll je Grabstelle eine verstorbene Person bestattet werden. Ausnahmen können für verstorbene Personen unter einem Jahr zugelassen werden. Nach einer Erdbestattung können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Das Ausmauern von Erdwahlgräbern ist nicht zulässig. Eine nutzungsberechtigte Person kann nach Einwilligung des Friedhofsträgers ein Grabmal aufstellen. Die Grabstätten sind zu pflegen und so anzulegen, dass sie sich in die Umgebung einfügen.

In den Wahlgräbern für Urnenbeisetzungen können je Grabstätte maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Eine nutzungsberechtigte Person kann nach Einwilligung des Friedhofsträgers ein Grabmal aufstellen. Die Grabstätten sind zu pflegen und so anzulegen, dass sie sich in die Umgebung einfügen.

(3) In den Gräbern an den Urnenstelen darf je Grab eine Urne beigesetzt werden. Für die Auswahl und Vergabe der Gräber ist der Friedhofsträger zuständig. Eine gärtnerische Gestaltung der Urnenstelen-Anlage ist nicht zulässig. Ausschließlich der Pflanzviertelkreis dient zur Ablage von Grabschmuck oder für Bepflanzungen, die den Viertelkreis nicht überschreiten dürfen. Die Stelen werden mit Schriftplatten, in denen Name, Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person eingesetzt werden, versehen.

In den Gräbern im Urnenkreis dürfen je Grab bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach im Uhrzeigersinn vom Friedhofsträger vergeben. Eine gärtnerische Gestaltung des Urnenkreises ist nicht zulässig. Das Ablegen von Blumen und Grabschmuck sowie Bepflanzungen sind in der Anlage nicht gestattet. In der Mitte des Kreises befinden sich Schriftplatten, auf denen Name, Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden. Die Beschriftung ist einheitlich. Sollen im Grab zwei Urnen beigesetzt werden, ist dies bereits bei der ersten Beisetzung festzulegen. Bei zweifacher Belegung ist die doppelte Nutzungsgebühr zu zahlen.

(4) In den Urnengräbern im Baumkreis dürfen bis zu zwei Urnen hintereinander beigesetzt werden. Die nutzungsberechtigte Person hat die Möglichkeit einen Baumkreis auszuwählen. Innerhalb des Baumkreises werden die Grabstätten der Reihe nach - im Uhrzeigersinn - vom Friedhofsträger vergeben. Eine gärtnerische Gestaltung des Baumkreises ist nicht zulässig. Eine Ablagefläche für Grabschmuck ist vorhanden. Die Kreise werden vom Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Person mit Gedenksteinen, in die Name, Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person eingesetzt werden, versehen.

(5) Urnenbeisetzungen im Urnenhain finden ausschließlich auf dem Hauptfriedhof Schweicheln-Bermbeck statt. Eine gärtnerische Gestaltung der Grabstätten im Urnenhain ist nicht zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck ist nicht gestattet. Die Grabstätten werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person mit einheitlichen Gedenksteinen, in denen Name, Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person eingesetzt werden, versehen.

(6) Die Gemeinschaftsgrabanlage „Garten der Erinnerung“ auf dem Hauptfriedhof Schweicheln-Bermbeck ist eine gärtnerisch anspruchsvoll gestaltete Gartenanlage, in der Erdbestattungen sowie Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Ruhestätte in der Grabanlage wird mit der dazugehörigen Dauergrabpflege durch eine Friedhofsgärtnerin oder einen Friedhofsgärtner erworben. Eine eigene gärtnerische Gestaltung ist nicht zulässig. Kleine Blumen- und Grabgestecke dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Das Ablegen von Figuren, Lichtern, Steinen o. ä. ist nicht erlaubt. Die vorhandenen Grabmale werden mit dem Namen, Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person versehen.

- (7) Der Friedhofsträger legt auf allen Friedhöfen Rasengrabfelder in Form von Reihengräbern an. Dort können Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen stattfinden. Je Rasengrabfeld kann eine verstorbene Person bestattet oder eine Urne beigesetzt werden. Eine Reservierung von Grabstätten ist ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht ist insofern eingeschränkt, dass eine gärtnerische Gestaltung sowie das Aufstellen von Gedenkzeichen aller Art nicht zulässig ist. Grabschmuck darf nur in der Zeit vom 01. November bis einschließlich 31. März an der Grabstätte abgelegt werden. Er wird vom Friedhofsträger vor jedem Pflegegang abgeräumt und nicht wieder aufgelegt. Die Grabstätten werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person mit einheitlichen Grabplatten, in denen Name, Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person eingesetzt werden, versehen. Im Übrigen werden die Gräber mit Rasen eingesät.
- (8) Anonyme Urnenbeisetzungen sind nur auf dem Hauptfriedhof Schweicheln-Bermbeck möglich. In den Grabfeldern für anonyme Urnenbeisetzungen erfolgen Beisetzungen ausschließlich an der dem Friedhofsträger bekannten Stelle. § 14 Absätze 5 bis 8 dieser Satzung sind nicht anwendbar.

§ 16

Ehrengrabstätten

Die Anerkennung eines Ehrengrabes erfolgt durch Beschluss des Rates der Gemeinde.

Der Friedhofsträger kann die Unterhaltung eines Ehrengrabes mit Zustimmung der Angehörigen übernehmen. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn Angehörige nicht zu ermitteln sind.

§ 17

Größe der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten haben folgende Größen:
- a) Grabstätten für Erdbestattungen 2,50 m x 1,25 m
 - b) Grabstätten für Urnen 1,25 m x 1,25 m
- (2) Grabstätten auf alten Friedhöfen und bereits zur Nutzung überlassene Grabstätten können von den in Absatz 1 genannten Maßen abweichen. Hieraus können keine Ansprüche - auch nicht auf Gebührenerlass oder -ermäßigung - geltend gemacht werden.

VI. GESTALTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 18

Gestaltung der Grabstätten

- (1) Eine gärtnerische Gestaltung und das Aufstellen von Gedenkzeichen aller Art ist nur bei Wahlgräbern für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen möglich. Für die anderen Grabarten sind die Bestimmungen des § 15 Absätze 3 - 8 zu beachten.
- (2) Eine Grabstätte ist innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Bestattung oder Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechts von der nutzungsberechtigten Person so herzurichten, dass sie sich in die Umgebung einfügt.
- (3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Der Zweck dieser Satzung und die Würde des Friedhofes sind zu wahren. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen begrünt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Unzulässig ist
1. das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 2. das Aufstellen von elektronischem Grabschmuck und Solarlampen (wie z. B. Engel und Lampen mit Wechselbeleuchtung),
 3. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 4. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

- (5) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte Personen haben nicht das Recht, die Beseitigung zu verlangen, weil sie sich in der Pflege eines Grabes beeinträchtigt fühlen.

- (6) Lebende Hecken, die von dem Friedhofsträger angelegt wurden, sind ebenfalls zu erhalten. Die Hecken sollen eine Höhe von 1,00 m und eine Breite von 0,50 m nicht überschreiten.

Wird eine Hecke bei Bestattungsarbeiten stark beschädigt, ergeht bzgl. der Wiederherstellung eine Einzelfallentscheidung.

- (7) Das Abdecken von Grabstellen mit Folien, farbigen Materialien, Sand o. ä. ist nicht gestattet.

Bei Wahlgräbern für Erdbestattungen dürfen nicht mehr als ein Drittel einer Grabstätte mit Grabplatten abgedeckt werden. Eine vollständige Abdeckung mit Grabplatten ist nur bei Wahlgräbern für Urnenbeisetzungen möglich. Bei der Verwendung von Grabplatten ist die Einwilligung des Friedhofsträgers erforderlich.

- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

- (9) Der Rat der Gemeinde kann für Teile der Friedhöfe besondere Gestaltungsvorschriften erlassen. Ebenso kann er für Teile der Friedhöfe Sondervorschriften zur Gestaltung von Gedenkzeichen, für die Art der Bepflanzung und die Einfassung von Grabstätten erlassen.

- (10) Jede Grabstätte wird mit einem Nummernstein versehen, der nicht entfernt werden darf.

§ 19

Pflege der Grabstätten

- (1) Die nutzungsberechtigte Person hat die Grabstätte so zu unterhalten, dass sie gepflegt wirkt und nach überwiegender Meinung dem Gesamtbild des Friedhofes entspricht.

Die verwendeten Pflanzen dürfen andere Grabstätten, Wege und Pflanzstreifen nicht beeinträchtigen.

- (2) Wird eine Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten der nutzungsberechtigten Person im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Im Fall des Satzes 1 gelten die Regelungen in § 21 Absatz 5 Satz 3 und § 21 Absatz 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 21 Absatz 5 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.

- (3) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers ist durch Erhebung einer Gebühr sicherzustellen.

- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln (einschließlich sämtlicher Produkte aus Essig und Salzen) und der Einsatz von Laubsaugern oder -bläsern ist bei der Pflege der Grabstätten und Außenanlagen nicht gestattet.

- (5) Die Pflegeverpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts.

VII. GRABMALE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN

§ 20

Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Das Grabmal muss so beschaffen sein, dass es sich nach überwiegender Meinung in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.

Ein Grabmal darf die Höhe von 1,10 m nicht überschreiten und nicht breiter als $\frac{3}{4}$ der Höhe sein.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

- ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m und
- ab 1,00 m bis 1,10 m Höhe 0,16 m.

- (2) Im Fall von Grabmalen und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.
- (3) Auf Rasengrabfeldern, auf Grabfeldern für anonyme Urnenbeisetzungen, in der Gemeinschaftsgrabanlage, an den Urnenstelen, im Urnenkreis, im Baumkreis sowie im Urnenhain ist das Aufstellen von Grabmalen nicht erlaubt.
- (4) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung der Grabmale sind folgende Vorschriften zu beachten.

Verboten sind:

- a) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen,
 - b) Inschriften, die nach überwiegender Meinung nicht zum Friedhofsbild passen,
 - c) Lichtbilder,
 - d) Schriftplatten oder andere Aufsätze aus Materialien, die nicht dem Material des Grabmals entsprechen,
 - e) Grabmale aus nicht wetterbeständigen oder aus nach überwiegender Meinung nicht zum Friedhofsbild passenden Materialien, z. B. Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben.
- (5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
 - (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie dürfen ohne Einwilligung des Friedhofsträgers und / oder der Einwilligung der für den Denkmalschutz zuständigen Behörde nicht entfernt oder verändert werden.
 - (7) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
 - (8) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

§ 21

Fundamentierung und Unterhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen

- (1) Zum Schutze der Allgemeinheit und der nutzungsberechtigten Person sind Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks in der aktuell gültigen Fassung oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen des Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der ab Juli 2012 gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen entsprechend.
- (2) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbebetriebe im Sinne des § 7 Absatz 6 Satz 1 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens

einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel eine Ingenieurin oder ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.

- (3) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch die nutzungsberechtigte Person in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung des Friedhofsträgers im Außenverhältnis bleibt unberührt. Im Innenverhältnis haftet die nutzungsberechtigte Person dem Friedhofsträger gegenüber allein, soweit letzterem nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Person im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten der nutzungsberechtigten Person aufzubewahren; anschließend gilt § 20 Absatz 8 Satz 3 entsprechend. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (6) Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 22

Maßnahmen

Der Friedhofsträger kann von der nutzungsberechtigten Person Maßnahmen zur Erhaltung des Friedhofsbildes verlangen, auch wenn diese in dieser Satzung nicht einzeln aufgeführt sind.

Er kann zudem Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn ein Fall besonderer Härte vorliegt oder wenn eine andere Entscheidung für die nutzungsberechtigte Person zu einem nicht zu vertretenden wirtschaftlichen Aufwand führt.

§ 23

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 24

Gebühren

Für die Benutzung der durch den Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

Das gleiche gilt für die Benutzung der Kirchen in den Gemeindeteilen Eilshausen, Hiddenhausen und Oetinghausen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich als Besucherin oder Besucher entgegen § 6 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofsträgers oder der Beauftragten nicht befolgt,
2. die Verhaltensregeln des § 6 Absatz 2 missachtet,
3. entgegen § 6 Absatz 3 nicht auf den Friedhöfen angefallene Abfälle in den Abfallbehältern abgelagert oder Abfälle nicht sortiert,
4. entgegen § 6 Absatz 4 Totengedenkfeiern und andere Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,
5. als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender
 - a) außerhalb der in § 7 Absatz 3 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - b) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - c) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
 - d) entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger tätig wird,
 - e) trotz eines durch den Friedhofsträger nach § 7 Absatz 6 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,
6. eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 8 Absatz 1 bei dem Friedhofsträger nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
7. entgegen § 8 Absatz 5 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
8. entgegen § 18 Absatz 4 Handlungen vornimmt,
9. Grabstätten entgegen § 19 Absatz 1 nicht herrichtet oder unterhält,
10. entgegen § 19 Absatz 4 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet oder Laubsauger oder -bläser einsetzt,
11. entgegen § 20 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen auf dem Friedhof ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert,
12. entgegen § 20 Absatz 7 ohne Zustimmung des Friedhofsträgers bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen entfernt,
13. entgegen § 21 Absatz 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
14. entgegen § 21 Absatz 2 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,
15. entgegen § 21 Absatz 3 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen vom 15.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen (Friedhofssatzung) vom 15.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 15.12.2023

gez.
Hüffmann
Bürgermeister

321

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, der Kirchen in den Gemeindeteilen Eilshausen, Hiddenhausen und Oetinghausen sowie für die sonstigen Leistungen des Friedhofsträgers gemäß der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen werden Gebühren erhoben. Umfang und Höhe der Gebühren richten sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührensschuldnerin / Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person oder diejenige Person verpflichtet, in deren Interesse die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie der Kirchen in den Gemeindeteilen Eilshausen, Hiddenhausen und Oetinghausen erfolgt, oder die die gebührenpflichtige Handlung bewirkt. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenzahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen, der Kirchen in den Gemeindeteilen Eilshausen, Hiddenhausen und Oetinghausen oder der sonstigen Leistungen des Friedhofsträgers oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die gesamte Grabnutzungszeit.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Auf Antrag kann die Gebühr gestundet oder erlassen werden.
- (4) Die Gebührenschuldner haben dem Friedhofsträger für die Berechnung der Gebühren richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen vom 15.12.2016 außer Kraft.

Gebührentarif

Anlage zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.2023

1.	Nutzungsgebühren für die Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte. Die Leistungen hierfür sind: - Grabstätten-Vorschläge durch den Friedhofsträger bei Wahlgräbern für Erdbestattungen - Verleihung des Nutzungsrechts - Bereitstellung der Grabstätte - Erstellung des Gebührenbescheides Zusätzliche Leistungen außer bei Wahlgräbern und anonymen Urnenbeisetzungen: - Kosten der Grabplatte, des Gedenksteins oder der Schriftplatte einschließlich Beschriftung und Installation - Beschriftung der vorhandenen Grabmale im „Garten der Erinnerung“ - Pflege der Grabstätte - Abräumung der Grabstätte	€
1.1	Wahlgräber	
1.1.1	für Erdbestattungen (Nutzungsdauer: 30 Jahre) und zusätzlich für bis zu 2 Urnenbeisetzungen Verlängerungsgebühr pro Jahr	1.953,00 65,10
1.1.2	für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer: 30 Jahre) Verlängerungsgebühr pro Jahr	1.533,00 51,10
1.1.3	für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Nutzungsdauer: 20 Jahre) Verlängerungsgebühr pro Jahr	1.302,00 65,10
1.2	Urnengräber	
1.2.1	an Urnenstelen (Nutzungsdauer: 30 Jahre) Verlängerungsgebühr pro Jahr	1.746,00 48,40
1.2.2	im Urnenkreis (Nutzungsdauer: 30 Jahre) Verlängerungsgebühr pro Jahr	2.013,00 52,10
1.2.3	im Baumkreis (Nutzungsdauer: 30 Jahre) Verlängerungsgebühr pro Jahr	2.154,00 62,70
1.2.4	im Urnenhain (Nutzungsdauer: 30 Jahre) Verlängerungsgebühr pro Jahr	1.383,00 40,50

1.3	Gräber in der Gemeinschaftsgrabanlage (Garten der Erinnerung)	
1.3.1	für Erdbestattungen (Nutzungsdauer: 30 Jahre) Verlängerungsgebühr pro Jahr	4.251,00 130,75
1.3.2	für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer: 30 Jahre) Verlängerungsgebühr pro Jahr	1.767,00 50,90
1.4	Verlängerungsgebühr Die Nutzungsrechte für die gesamte Grabstätte der Gräber zu Nr. 1.1 bis 1.3 können gegen Entrichtung der jeweils geltenden Gebühr für bis zu 30 Jahre verlängert werden. Überschreitet bei einer Belegung die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Verlängerungsgebühren werden Tag genau berechnet.	
1.5	Reihengräber	
1.5.1	Rasengrabfelder für Erdbestattungen (Nutzungsdauer: 30 Jahre)	2.883,00
1.5.2	Rasengrabfelder für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer: 30 Jahre)	2.148,00
1.5.3	Reihengräber für anonyme Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer: 30 Jahre)	1.317,00
2.	Bestattungsgebühren / Beisetzungsgebühren Leistungen: Ausheben der Gruft, das Ausschmücken der Gruft mit Grabmatten, die Benutzung des Bahrwagens einschließlich Reinigung, das Verfüllen der Gruft, die Herrichtung des Nothügels mit Auflegen der Kränze, das Abfahren des überflüssigen Bodens	€
2.1	Verstorbene über 5 Jahre	752,00
2.2	Verstorbene bis zu 5 Jahren	485,00
2.3	Sternenkinder	451,00
2.4	Urnen	418,00
2.5	Gemeinschaftsgrabanlage Zusätzliche Leistungen: Entfernen der bestehenden Bepflanzung, Pflege der entfernten Pflanzen, Neubepflanzung nach der Beisetzung	
2.5.1	Erdbestattungen	877,00
2.5.2	Urnenbeisetzungen	501,00
2.6	Zuschläge Für Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen, an Samstagen und außerhalb der Dienstzeit des Friedhofspersonals ist zu den Gebühren zu Nr. 2.1 bis 2.5 ein Zuschlag zu zahlen; für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen jedoch nicht, wenn der dem Sonntag folgende Werktag ein gesetzlicher Feiertag ist. Montags bis freitags gelten Bestattungen und Beisetzungen als außerhalb der Dienstzeit, wenn mit der Bestattung nach 14.00 Uhr begonnen wird.	
2.6.1	Verstorbene über 5 Jahre	301,00
2.6.2	Verstorbene bis zu 5 Jahren	192,00
2.6.3	Sternenkinder	180,00
2.6.4	Urnen	167,00
2.6.5	Gemeinschaftsgrabanlage Erdbestattungen	351,00
2.6.6	Gemeinschaftsgrabanlage Urnenbeisetzungen	201,00

3.	Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen	€
3.1	Umbettungen auf demselben oder einem anderen gemeindeeigenen Friedhof	
3.1.1	Verstorbene über 5 Jahre	1.579,00
3.1.2	Verstorbene bis zu 5 Jahren	715,00
3.2	Ausgrabung zwecks Obduktion und Wiederbestattung	
3.2.1	Verstorbene über 5 Jahre	1.111,00
3.2.2	Verstorbene bis zu 5 Jahren	572,00
3.3	Ausgrabung zwecks Bestattung auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde	
3.3.1	Verstorbene über 5 Jahre	1.111,00
3.3.2	Verstorbene bis zu 5 Jahren	572,00
3.4	Ausgrabung einer Urne und Wiederbeisetzung auf demselben oder einem anderen gemeindeeigenen Friedhof	514,00
3.5	Ausgrabung einer Urne zwecks Überführung auf einen Friedhof außerhalb der Gemeinde	439,00
4.	Benutzungsgebühren	€
4.1	Benutzung der Friedhofskapelle	567,00
4.2	Benutzung der Verabschiedungsräume pro Tag	78,00
4.3	Benutzung der Kirchen Eilshausen, Hiddenhausen und Oetinghausen	567,00
5.	Sonstige Gebühren	€
5.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstellen von Grabmalen (stehende und liegende) auf Wahlgräbern	52,00
5.2	Umschreibung des Nutzungsrechts	26,00
5.3	Ausstellung Graburkunde	17,00
5.4	Grabmalprüfung pro Jahr bei stehenden Grabmalen auf Wahlgräbern	2,45
5.5	Jährliche Gebühr bei Rückgabe eines Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit	
5.5.1	für Erdgräber je Grabstätte	57,00
5.5.2	für Urnengräber je Grabstätte	51,00

Dieser Gebührentarif tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen vom 15.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hiddenhausen (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.2023 einschließlich Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 15.12.2023

gez.
Hüffmann
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Hiddenhausen vom 14.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 259 %
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 501 %
2. für die Gewerbesteuer 435 %

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Hiddenhausen vom 16.12.2022 außer Kraft gesetzt.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Hiddenhausen vom 14.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 15.12.2023
Der Bürgermeister
gez. Hüffmann

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Hiddenhausen

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)), wird nachstehender Beschluss des Rates vom 14.12.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2022

Aktivseite		Passivseite	
0. Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	2.556.714,05 €		
1. Anlagevermögen	120.074.433,98 €	1. Eigenkapital	57.203.672,73 €
Sachanlagen	54.833.721,82 €	2. Sonderposten	28.113.046,34 €
Finanzanlagen	65.240.712,16 €	3. Rückstellungen	12.710.390 €
2. Umlaufvermögen	5.133.522,38 €	4. Verbindlichkeiten	31.177.951,57 €
3. Aktive RAP	1.800.645,69 €	5. Passive RAP	360.255,46 €
Bilanzsumme	129.565.316,10 €	Bilanzsumme	129.565.316,10 €

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2022

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis 2022
+ Steuern und ähnliche Abgaben	27.352.235,40 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.809.523,76 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.426.508,04 €
+ Übrige Erträge	3.575.462,91 €
= Ordentliche Erträge	42.163.730,11 €
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	5.263.796,85 €
- Übrige Aufwendungen	14.042.322,55 €
- Bilanzielle Abschreibungen	2.579.937,12 €
- Transferaufwendungen	20.473.644,72 €
= Ordentliche Aufwendungen	42.359.701,24 €
= Ordentliches Ergebnis	-195.971,13 €
+ Finanzerträge	21.258,72 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	172.495,43 €
= Finanzergebnis	-151.236,71 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-347.207,84 €
+ Außerordentliche Erträge	500.643,25 €
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
= Außerordentliches Ergebnis	500.643,25 €
= Jahresergebnis	153.435,41 €

Nachrichtlich:

Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage

+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	473,00 €
+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00 €
- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	5.078,14 €
- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00 €
= Verrechnungssaldo	-4.605,14 €

3. Finanzrechnung zum 31.12.2022

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2022
+ Steuern und ähnliche Abgaben	27.879.467,07 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.971.568,08 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.661.975,73 €
+ Übrige Einzahlungen	3.112.583,44 €
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.625.594,32 €
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	4.524.620,77 €
- Transferauszahlungen	19.919.775,94 €
- Übrige Auszahlungen	14.084.492,13 €
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.528.888,84 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.096.705,48 €
+ Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.602.670,69 €
- Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.290.513,31 €
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	156.557,00 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	619.620,94 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	945.798,92 €

Der Jahresüberschuss i. H. v. 153.435,41 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2022 gem. § 96 Abs. 1 GO NW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 einschließlich Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen, Rathausstraße 1, im Zimmer Nr. 210 öffentlich aus und kann ergänzend über die Internetseite der Gemeinde www.hiddenhausen.de/finanzen eingesehen werden.

Hiddenhausen, den 15.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Hüffmann

Bekanntmachungen der Kommunalbetriebe Hiddenhausen

324

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Kommunalbetriebe Hiddenhausen

Der Rat der Gemeinde Hiddenhausen hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Kommunalbetriebe Hiddenhausen zum 31.12.2022 festgestellt und über die Verwendung des Jahresüberschusses wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der Kommunalbetriebe Hiddenhausen zum 31.12.2022, der mit einer Bilanzsumme von 113.192.135,02 € und einem Jahresüberschuss von 192.053,14 € abschließt, wird festgestellt.
2. Der geprüfte Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2022 von 192.053,14 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
4. Dem Betriebsausschuss wird Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht 2022 liegen im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen, Zimmer 210, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus und stehen ergänzend im Internet zur Verfügung unter www.hiddenhausen.de/finanzen.

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen GmbH vom 26.09.2023 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

„An den Eigenbetrieb Kommunalbetriebe Hiddenhausen, Hiddenhausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kommunalbetriebe Hiddenhausen, Hiddenhausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Kommunalbetriebe Hiddenhausen für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

o entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

o vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die

Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,

o gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben,

o beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,

o ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,

o beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt,

o beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs,

o führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Bielefeld, den 26. September 2023

Dr. Röhricht – Dr. Schillen
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Cebulla	Heidbrink
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer“

Der vorstehende Ratsbeschluss sowie der Abschließende Vermerk werden hiermit gem. § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16.11.2004 in der Fassung vom 22.03.2021 (GV.NRW S. 348) sowie § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Hiddenhausen öffentlich bekannt gemacht.

Hiddenhausen, den 15.12.2023

gez. Hüffmann	gez. Graf
Bürgermeister	Betriebsleiter

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 10.01.2024 und der 17.01.2024.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-1340 bzw. 05221/13-1380 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.